

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

(Artikel 35 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen)

## **Bericht des Petitionsausschusses**

(Berichtszeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003)

---

an den Sächsischen Landtag  
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3  
der Geschäftsordnung des Landtages  
des Freistaates Sachsen (3. Wahlperiode)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 Einführung in das Petitionsrecht</b>	<b>6</b>
1.1 Vorbemerkungen zur Berichtspflicht	6
1.2 Der Gewährleistungsgehalt des Petitionsrechts	6
1.3 Das Petitionsrecht im Gefüge der Freiheitsverbürgung oder die Frage nach seiner praktischen Relevanz	8
<b>2 Der Petitionsausschuss und seine Geschäftsstelle</b>	<b>10</b>
2.1 Mitgliederstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses	10
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	11
2.3 Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses	12
<b>3 Anzahl der Bitten und Beschwerden</b>	<b>13</b>
3.1 Allgemeines Petitionsaufkommen	13
3.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten	14
3.3 Massen-, Sammel- und Mehrfachpetitionen	17
3.4 Regionales Petitionsaufkommen	20
<b>4 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses</b>	<b>22</b>
4.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses	22
4.2 Erbetene Stellungnahmen	23
4.3 Gesamtbearbeitungsdauer der im Jahr 2003 beendeten Petitionsverfahren	24
4.4 Auskunftserteilung	25
4.5 Vorgenommene Akteneinsicht	26
4.6 Ortstermine / Anhörung	26
<b>5 Petitionen, welche die Arbeit des Petitionsausschusses im Berichtsjahr für die Bürgerinnen und Bürger besonders veranschaulichen</b>	<b>28</b>
5.1 Staatsministerium des Innern	28
5.2 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	36
5.3 Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit	37
5.4 Staatsministerium für Soziales	38
5.5 Staatsministerium für Kultus	43
5.6 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	44
<b>6 Einlegung einer Petition durch E-Mail?</b>	<b>46</b>
<b>7 Die Darstellung des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit</b>	<b>47</b>
<b>8 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</b>	<b>48</b>
8.1 Europas Ombudsleute und Petitionsausschussvorsitzende weilten in Valencia	48
8.2 Informationsreise des Petitionsausschusses nach Helsinki	49
8.3 Einladung des Ombudsmanninstituts nach Innsbruck	49
8.4 Die Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	50
8.5 Der Europäische Bürgerbeauftragte und das Europäische Parlament	50
<b>9 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen</b>	<b>53</b>



## Vorwort

Auch im Berichtsjahr 2003 haben sich wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages gewandt und erneut ein hohes Vertrauen in seine Arbeit gesetzt. Kleine oder auch größere Probleme mit der Verwaltung, Hoffnung auf eine menschliche Lösung in einer Notlage, die Gründe für den Weg zum Petitionsausschuss sind vielfältig. Vielen Beschwerden liegt ein sachlicher, mitunter auch ein persönlicher Konflikt zwischen Behörden oder Amtsträgern und Bürgern zugrunde. Neben dem engagierten Einsatz für den Bürger, der sich von der Verwaltung ungerecht behandelt fühlt, ist dem Petitionsausschuss die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung ein zentrales Anliegen. Der Ausschuss ist in erster Linie ein Forum für alle Bürgerinnen und Bürger Sachsens. Er ist ihr „verlängerter Arm ins Parlament“. Daher sind uns ihre Anliegen wichtig und helfen uns Politikern, mit den Petitionen bei unserer Arbeit, die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger zu erkennen.

Mit dem Jahresbericht 2003 wird ein Querschnitt dessen vorgelegt, was den Menschen in unserem Lande das Leben schwer macht oder was sie verändert haben wollen.

Ich freue mich daher, Ihnen den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 vorlegen zu können. Zu Beginn der 4. Wahlperiode – November 2004 – bin ich zur Vorsitzenden des Petitionsausschusses benannt worden. Dies bedeutet, dass der nunmehr vorgelegte Jahresbericht ganz wesentlich von der Arbeit des Ausschusses der 3. Wahlperiode und der Vorsitzenden, Angela Schneider, geprägt ist.

Bettina Simon  
Ausschussvorsitzende

# **1 Einführung in das Petitionsrecht**

## **1.1 Vorbemerkungen zur Berichtspflicht**

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) erstattet der Petitionsausschuss jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Mit diesem Bericht kommt der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages seiner Berichtspflicht für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 nach.

Weit mehr als 800 Bürger haben sich in Einzelpetitionen und weitere 18.000 in Massenpetitionen an den Ausschuss gewandt. Diese Zahlen bestätigen eindrucksvoll, dass der Ausschuss inzwischen nicht nur einen festen Platz im Bewusstsein der Bürger gefunden hat, sondern auch eine wichtige Aufgabe in der parlamentarischen Demokratie des Freistaates Sachsen wahrnimmt. Der Bericht bietet einen Überblick über die vom Petitionsausschuss behandelten Eingaben. Er belegt das erfolgreiche Engagement des Ausschusses für die Interessen der hilfeschenden Bürgerinnen und Bürger.

Im vorliegenden Bericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2003 wird aber auch deutlich, dass in der Bevölkerung das Bedürfnis besteht, sich bei Beschwerden an eine unabhängige Institution wenden zu können, ohne rechtliche oder tatsächliche Nachteile befürchten zu müssen. Hervorzuheben ist, dass der Petitionsausschuss seine Aufgabe nicht nur in der Verwaltungskontrolle, sondern zunehmend auch in der Gesetzeskontrolle sieht. In der Vergangenheit wurde der Petitionsausschuss oft als Kummerkasten bezeichnet. Der Wirklichkeit der Ausschussarbeit wird dies längst nicht mehr gerecht. Vermehrt wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit Bitten zur Gesetzgebung an den Ausschuss. Denn das Petitionsrecht des Artikel 35 der Sächsischen Verfassung legt fest, dass sowohl der Einzelfall als auch die Bitte zur Gesetzgebung vor dem Ausschuss vorgetragen werden kann und behandelt werden muss. So kann man den Ausschuss auch als Fundgrube für Gesetzesinitiativen bezeichnen. Dies macht vor allem die Vielzahl der Sammelpetitionen im Berichtsjahr deutlich, der Eingaben also, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger für ein Anliegen gemeinsam stark machen und dem Petitionsausschuss Unterschriftenlisten vorlegen. Trotz der eventuell vorhandenen und viel beklagten Politikverdrossenheit legt dies aber auch ein beredtes Zeugnis vom Willen der Bevölkerung ab, sich zu engagieren und sich einzumischen, d. h. im Petitionsausschuss findet ein Stück gelebte Demokratie statt.

## **1.2 Der Gewährleistungsgehalt des Petitionsrechts**

Träger des Petitionsrechts des Artikel 35 der Sächsischen Verfassung ist „jede Person“, d. h. die Petitionsfreiheit der Sächsischen Verfassung ist als Menschenrecht garantiert. Damit sind in umfassender Weise auch Ausländer und Staatenlose als Grundrechtsträger anerkannt, mögen sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten. Gerade in dieser personellen Weite der Garantie liegt heute ein wesentlicher Teil der aktuellen Bedeutung des Petitionsrechts, hingewiesen sei nur auf die häufig brisanten Fälle ins Ausland abgeschobener Nichtdeutscher. „Jede Person“ bedeutet aber

auch, dass sich Minderjährige, also Kinder und Jugendliche, an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages wenden können.

Mit der Formulierung „in Gemeinschaft mit anderen“ gewährleistet Artikel 35 der Sächsischen Verfassung die gemeinschaftliche Ausübung des Petitionsrechts. Verfassungsrechtlichen Schutz genießen nicht nur Individualpetitionen, sondern auch – z. B. von Bürgerinitiativen eingereichte – Sammelpetitionen sowie die von Einzelnen in großer Zahl, z. B. in Postkartenaktionen, durchgeführten Massenpetitionen.

Artikel 35 der Sächsischen Verfassung definiert Petitionen als „Bitten oder Beschwerden“. Bitten sind Forderungen und Vorschläge für das Handeln von Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sie richten sich auf künftiges Verhalten. Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen vergangenes Verhalten richten. Da ein Petent mit seiner Beschwerde gegen bereits erfolgtes Geschehen zugleich um eine Korrektur, also um künftiges Verhalten bittet, überschneiden sich beide Begriffe. Entscheidend ist, dass der Petent mit seiner Eingabe ein Tun oder Unterlassen begehrt. Deshalb gehören insbesondere bloße Meinungsäußerungen nicht zum Schutzbereich des Artikel 35 der Sächsischen Verfassung. Das gilt auch für Anträge im gerichtlichen Verfahren, die gesetzlich speziell geregelt sind.

Nach Artikel 35 der Sächsischen Verfassung ist eine Petition an die „zuständigen Stellen“ sowie an die „Volksvertretung“ zu richten. Beide Begriffe sind weit auszulegen. Zu den zuständigen Stellen gehören alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung unabhängig von ihrer Rechtsform. Auch eine privatrechtlich organisierte Einrichtung kann, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt, Adressat einer Petition sein. Die Volksvertretung als Petitionsadressat sind das Landesparlament sowie alle vom Volk direkt gewählten Kollegialorgane wie Gemeinde- und Kreisvertretungen.

Hinsichtlich seiner Zulässigkeitsvoraussetzungen ist das Petitionsrecht durch geringe Erfordernisse charakterisiert. Die Petition bedarf der Schriftform, des Namens, der Adresse sowie der Unterschrift des Petenten, weitere Anforderungen werden nicht gestellt. Es gibt weder Fristen noch Verfahrensvorgaben. Eine eigene Betroffenheit ist nicht nachzuweisen, vielmehr können Petitionen Fremd- und Allgemeininteressen geltend machen.

Das Petitionsrecht verleiht keinen Anspruch darauf, dass der Adressat die Sache materiell entscheidet. Das Petitionsrecht ist ein rein formelles Recht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Petitionsadressaten verpflichtet zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihnen eingereichten Petitionen. Im Bescheid muss für die Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. So ist es zu begrüßen, dass die Sächsische Verfassung über diese Mindestanforderungen hinausgeht, wenn Artikel 35 Satz 2 Sächsische Verfassung bestimmt: „Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“ Diese Regelung ist nicht nur unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Transparenz und Akzeptanz staatlicher Entscheidungen wünschenswert, sondern entspricht der Subjektstellung der Bürgerinnen und Bürger im Petitionsverfahren und dessen Integrationsfunktion.

### **1.3 Das Petitionsrecht im Gefüge der Freiheitsverbürgung oder die Frage nach seiner praktischen Relevanz**

Die Frage nach der praktischen Relevanz des Petitionsrechts stellt sich insbesondere für die Rechtsschutzfunktion. Nach Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Was soll angesichts einer ausgebauten Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, was soll angesichts der Möglichkeit, sich mit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht oder auch an das Landesverfassungsgericht in Leipzig zu wenden, ein weiteres Beschwerderecht? Und Bitten? Haben wir nicht ein umfassendes Sozialleistungssystem? Ist es nicht gerade eine Errungenschaft des modernen Sozialstaats, dass nicht Armenhilfe als Gnadengabe, sondern Sozialhilfe auf der Basis eines Rechtsanspruchs geleistet wird? Das Petitionsrecht erkennt die Unvollkommenheit des Rechts- und Sozialstaats an. Es gibt immer noch genug Anlässe für Bitten und Beschwerden, Notfälle, die durch das Raster der Leistungssysteme fallen; Unrecht, das im komplizierten Rechtssystem nicht ausgeglichen werden konnte. Vor allem aber wird mit der Möglichkeit der Petition deutlich, dass sich nicht alle Probleme verrechtlichen oder mit Rechtsansprüchen und Gerichtsentscheidungen bewältigen lassen. Hinzu kommen gravierende Unterschiede zu sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten. Das formlose Petitionsrecht ist nicht auf die Geltendmachung eigener Rechte beschränkt, es ist auch zu Gunsten anderer einsetzbar. Der Adressat ist nicht wie Gerichte auf Ja-Nein-Entscheidungen beschränkt, sondern kann sich flexibel um unbürokratische Lösungen und Kompromisse bemühen. Das Petitionsrecht gewährt einen ungehinderten, unmittelbaren und thematisch unbegrenzten Zugang zu staatlichen Stellen. Es steht auch Ausländern und Staatenlosen zu, deren Status selbst in einer globalisierten Welt oft durch Rechtsunsicherheit, ja zum Teil durch Rechtlosigkeit gekennzeichnet ist.

In seiner Ausformung als Sammel- und Massenpetitionen ist das Petitionsrecht vor allem für die Aktivitäten von Bürgerinitiativen von großer und aktueller Bedeutung, die sich allgemeinen Problemen des Gemeinwesens widmen. Das Petitionsrecht wächst hier über das private „Herzausschütten“ weit hinaus und gewinnt die Funktion einer zulässigen Form von Bürgerbeteiligung am Verfassungsleben. Als eine aktivbürgerliche Einflussmöglichkeit ist diese Dimension des Petitionsrechts vor allem dann besonders wichtig, wenn - wie in der Sächsischen Verfassung - die Verfassungsordnung stark repräsentativ geprägt ist. Das Petitionsrecht gewinnt somit den Charakter eines direkt demokratischen Einflussinstruments und steuert so einer Abkapselung der Mandats- und Amtsträger entgegen.

Weiterhin ergänzt das Grundrecht der Petitionsfreiheit die Grundrechte der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend sind, denn sie ermöglichen die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist. Das mit dem Petitionsrecht verbundene Zugangsrecht zu den staatlichen Ämtern und Volksvertretungen schlägt einen Bogen vom freien gesellschaftlichen Raum der „öffentlichen Meinung“ zur institutionalisierten Staatlichkeit.

Das Petitionsrecht erfüllt aber auch eine wichtige Integrationsfunktion. Es bringt den Bürgerinnen und Bürgern den demokratischen Staat als eine Institution nahe, der ein offenes Ohr für sie hat, der zwar nicht allmächtig ist und nicht jede Bitte erfüllen und nicht jeder Beschwerde abhelfen kann, der sich aber verständnisvoll und um Abhilfe



bemüht zeigt. In dieser Ausgestaltung des Petitionsrechts als Grund- und Menschenrecht liegt eine zentrale Aussage über das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat: Der Staat ist für den Menschen da! Die Petition ist Ausübung eines Rechts, nicht untertänige Bitte; Petitionsadressaten sind die dem Volk verantwortlichen Mandats- und Amtsträger, „Dienstleister“ in einem sehr grundsätzlichen Sinne.

Schließlich darf auch die Informationsfunktion des Petitionsrechts nicht unterschätzt werden. Adressaten des Petitionsrechts sind die zuständigen Stellen und die Volksvertretung. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Bitten, Beschwerden, Anregungen und konfliktreichen Ausführungen somit nicht nur an die betreffenden Behörden, beispielsweise die Polizei, das Sozialamt, die Schulverwaltung, die Baugenehmigungsbehörden richten, sondern sich mit all diesen Anliegen auch an ihr Parlament, den Sächsischen Landtag, wenden. Das Petitionsrecht des Artikel 35 der Sächsischen Verfassung gibt dem Parlament ein Recht und eine Pflicht, sich mit all diesen Materien als Gegenstand einer Petition zu befassen. Damit wächst dem Parlament eine große Chance und Verantwortung zu. Es sind nicht nur „Klagen des Bürgers“, sondern das Parlament erhält dadurch wertvolle Rückmeldungen über die politische und soziale Wirklichkeit im Lande. In diesem Sinne funktioniert das Petitionswesen als „soziales Frühwarnsystem“.

## 2 Der Petitionsausschuss und seine Geschäftsstelle

### 2.1 Mitgliederstärke und Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss ist von den 12 Fachausschüssen des Landtages derjenige mit der größten Mitgliederstärke. Ihm gehören 25 Mitglieder an, wobei die anderen Ausschüsse auf eine Anzahl von 11 bzw. 16 Mitgliedern beschränkt sind. Seine Errichtung ist als einziger verfassungsrechtlich garantiert, wie sich aus Art. 53 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung ergibt, wonach der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden zu bestellen hat.

Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Demnach setzt sich der Ausschuss entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen zusammen. Der Petitionsausschuss kann somit als ein verkleinertes Abbild des Plenums verstanden werden.

Anhand der folgenden Übersicht wird die Sitzverteilung des Petitionsausschusses im Berichtszeitraum deutlich (Stand November 2003):

Vorsitzende: Schneider, Angela (PDS)

stellv. Vorsitzender: Götzl, Gerhard Hartmut (CDU)

Fraktion	Mitglied
CDU	Braun, Adolf Colditz, Thomas Einsle, Siegrun Fender, Ingrid Götzl, Gerhard Hartmut Gregert, Helmut Kannegießer, Hans-Jörg Lehner, Hans Heinz Leroff, Klaus Lippmann, Eberhard, Dr. Petzold, Ingrid Pfeiffer, Angelika Schöne-Firmenich, Iris Schönfeld, Eva Maria N., N. N., N.
PDS	Bretschneider, Ulrike, Dr. Hilker, Heiko Köditz, Kerstin Neubert, Falk Schneider, Angela Simon, Bettina
SPD	Klein, Gudrun Schulmeyer, Joachim Weihnert, Margit

## 2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss ist ein ganz besonderer Ausschuss. Seine Tätigkeit zielt wesentlich auf die Kontrolle der Verwaltung ab. Damit er diesem Auftrag gerecht werden kann, werden ihm eine Reihe Befugnisse gewährt, die zum Teil über die anderer Ausschüsse hinausgeht. So hat er beispielsweise ein umfassendes Informations- und Amtshilferecht, ein Recht auf Akteneinsicht und Zutrittsrecht zu öffentlichen Einrichtungen sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Ortsterminen.

Im vorliegenden Berichtsjahr war feststellbar, dass die an den Petitionsausschuss herangetragenen Eingaben nicht nur die Lösung schwerwiegender Einzelfälle, in denen die Betroffenen nicht mehr alleine weiter kamen, betrafen. Zunehmend nutzten die Bürgerinnen und Bürger das Petitionsrecht auch, um das Parlament auf Missstände oder Lücken und Härten in der Gesetzgebung sowie der Verwaltung hinzuweisen.

Die Menschen sehen in dem Petitionsrecht eine Möglichkeit, ihre Vorstellungen dem Gesetzgeber vor Augen zu führen. Das wird ganz besonders deutlich an der Anzahl von sogenannten Massenpetitionen, in denen viele Menschen gemeinschaftlich ein Anliegen vortragen. Erinnerung sei nur an die Petition zum Erhalt des Krankenhauses Frankenberg, an das Begehren, die geplante Schließung der juristischen Fakultät Dresdens zu verhindern oder das mit ca. 12.000 Schreiben unterstützte Begehren, Kürzungen von Zuschüssen für die Studentenwerke zu verhindern.

Der Petitionsausschuss beurteilt die an ihn herangetragenen Sachverhalte nicht ausschließlich nach der geltenden Rechtslage. Dafür sind die förmlichen Rechtsbehelfe vorgesehen. Vielmehr bemühen sich die Mitglieder des Petitionsausschusses, pragmatische Lösungen für die konkreten Anliegen zu finden. Dabei sind sie relativ erfolgreich im Sinne der Petenten. So konnte der Petitionsausschuss im Berichtsjahr in einer Vielzahl der Anliegen dem Begehren der Petenten jedenfalls zum Teil zum Erfolg verhelfen. Dank des Engagements der einzelnen Abgeordneten lassen sich häufig einvernehmliche Regelungen zwischen den Petenten und den Ressorts finden. Viele Beispiele aus der Praxis zeigen, dass die Arbeit des Petitionsausschusses da anfängt, wo Gerichte und Verwaltungen ausschließlich an die Rechtslage gebunden sind und den Betroffenen nicht geholfen werden kann. Das heißt natürlich nicht, dass sich der Petitionsausschuss über das geltende Recht hinwegzusetzen vermag. Vielmehr geht es darum, Sachverhalte in einen größeren Zusammenhang zu setzen und teilweise mit viel Fantasie andere Lösungswege zu finden, die zum Ziel führen, dem Petenten zu helfen.

In der täglichen Arbeit des Petitionsausschusses sehen sich die dort tätigen Abgeordneten als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes, können sie doch unmittelbar für die Belange Einzelner eintreten, sodass auch der größte Teil der Entscheidungen in der Regel fraktionsübergreifend getroffen wird.

Erforderlich ist aber auch, dass die Arbeit des Petitionsausschusses mehr noch als in der Vergangenheit öffentlich wahrgenommen wird. Die unter Punkt 7 beschriebenen Möglichkeiten der Darstellung des Petitionsausschusses sollen die Kommunikation mit den Bürgern verbessern helfen. Der kontinuierliche Erfahrungsaustausch mit dem Deutschen Bundestag, den anderen Landtagen und den Bürgerbeauftragten stellt einen weiteren Baustein zu mehr Öffentlichkeitsarbeit dar. Der Petitionsausschuss

des Sächsischen Landtages befindet sich auf einem guten Weg, mehr Transparenz in die Politik hineinzubringen. Das Petitionsrecht als ein Kernstück unserer Demokratie verdient es, gefördert und gestärkt zu werden.

### **2.3 Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses**

Der Petitionsdienst als Teil der Verwaltung des Sächsischen Landtages ist mit dem verwaltungsrechtlichen Verfahren und der technischen Umsetzung der Eingaben, insbesondere der Vorbereitung von Beschlüssen des Petitionsausschusses, der Abwicklung des Schriftverkehrs und mit der Überwachung der gefassten Beschlüsse des Ausschusses betraut.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Petitionsdienstes, die im Weiteren auch mit zahlreichen telefonischen Erkundigungen von Petenten betraut sind, sehen es als wichtige Verpflichtung an, diese Nachfragen nach Möglichkeit umfassend zu beantworten.

Für seine vielfältigen Aufgaben, aber ebenso für die Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Petitionsrechts werden auch in Zukunft eine ausreichende personelle Besetzung und materielle Ausstattung des Petitionsdienstes für erforderlich und notwendig erachtet.

### 3 Anzahl der Bitten und Beschwerden

#### 3.1 Allgemeines Petitionsaufkommen

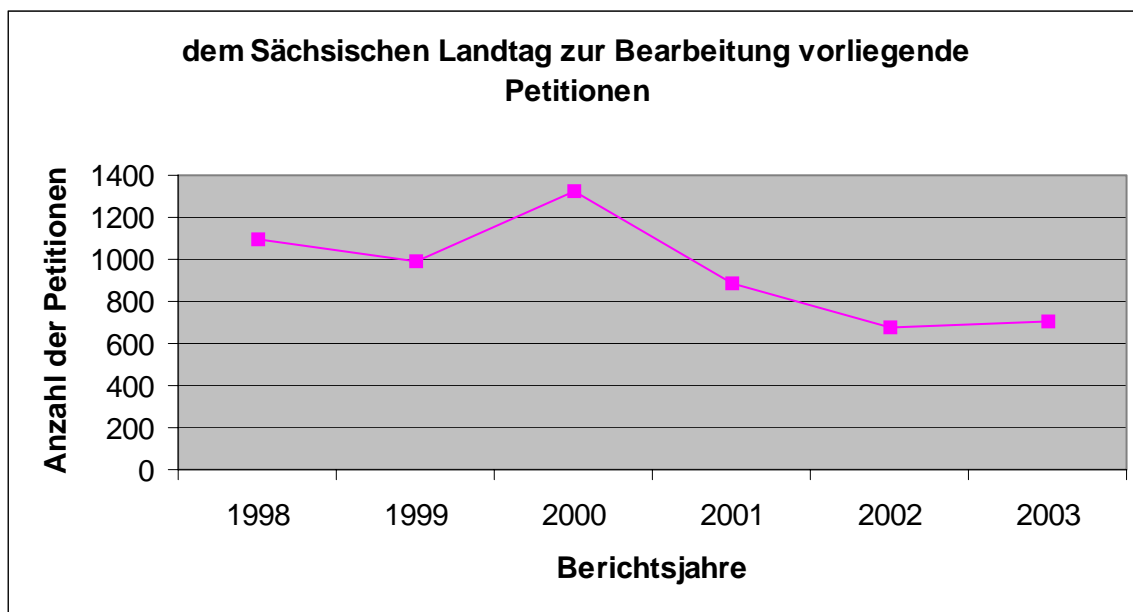
977 Eingaben gingen im Jahr 2003 beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages ein. Durchschnittlich erreichten den Petitionsausschuss damit 4 Petitionen pro Arbeitstag (240). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der Neueingänge um 108 Eingaben zu verzeichnen. Insgesamt 134 Vorgänge erfüllten nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Petition.

In der nachfolgenden Übersicht werden die einzelnen Positionen aufgeschlüsselt dargestellt:

#### Anzahl aller Eingaben im Berichtszeitraum

<b>Neueingänge</b>	<b>977</b>
<i>keine Anerkennung als Petition</i>	134
damit <b><u>vorliegende Petitionen</u></b>	<b><u>843</u></b>
- nicht behandelungsfähig	66
- Weiterleitung wegen fehlender Zuständigkeit	67
davon:	
- an den Deutschen Bundestag	61
- an andere Landtage	5
- an Gemeindevertretungen	1
- den Fraktionen zur Kenntnis	5
<b>durch den Landtag zu bearbeitende Petitionen</b>	<b>705</b>
davon:	
- im Petitionsausschuss	704
- in anderen Fachausschüssen	1

Wie das nachfolgende Diagramm zeigt, war ein ständiger Rückgang an Petitionen seit dem Berichtsjahr 2000 zu verzeichnen. Dies hat sich jedoch im Berichtszeitraum 2003 nicht wiederholt. Die Gesamtanzahl der eingegangenen Petitionen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 %.



### 3.2 Petitionsaufkommen nach Sachgebieten

Die eingereichten Petitionen und ihre Themengebiete, die in nachfolgender Übersicht detailliert dargestellt werden, sind ein Ausdruck der Stimmungslage der sächsischen Bürgerinnen und Bürger. In den Anliegen werden höchst unterschiedliche, breit gefächerte Themen angesprochen, so dass eine Vielzahl von Sachgebieten betroffen ist.

Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschl.	davon positiv
1	Kommunalwesen	65	48	8
2	Justizvollzug, Gnadengesuche, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	62	53	8
3	Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen	57	51	12
4	Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (der Gerichte) im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, Disziplinargerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft	54	41	6
5	Sozialversicherung, Altershilfe, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, Sozialmedizin, Rehabilitation und Berufsbildung Behinderter	43	37	3
6	Verkehrswesen ohne Verkehrssicherheit, Straßenbau, öffentlicher Personenverkehr	39	30	12
7	Angelegenheiten und Recht der Ausländer	36	12	4
8	allgemeine Schulen, Bildungsinformation und -beratung	35	20	8

<b>Rangfolge</b>	<b>Sachgebiet (Betreff)</b>	<b>gesamt</b>	<b>abgeschl.</b>	<b>davon positiv</b>
9	Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Aufsicht über die IHK, Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftswesen, berufliche Bildung und Umschulung	30	29	1
10	Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern, Kosten- und Gebührenwesen, Steuerberatungswesen	27	20	4
11	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Bauaufsicht, Wohngeld	26	15	1
12	soziale Entschädigung, Schwerbeschädigtenrecht, Kriegsofopferfürsorge, SED-Unrechtsbereinigung	25	14	2
13	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verfassungsschutz, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, Angelegenheiten der Streitkräfte	24	21	6
14	Gesundheitswesen, Krankenhausplanung und -finanzierung einschließlich des Pflugesatzwesens, Apotheken- und Arzneimittelwesen, Fortpflanzungsmedizin, Friedhofswesen	24	24	14
15	Allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung und Fortbildung	21	19	4
16	berufliche Schulen, pädagogische Fachschulen	15	15	5
17	offene Vermögensfragen	12	11	1
18	Hochschulen	10	7	1
19	Naturschutz und Landschaftspflege (inkl. Ausgleichsleistungen)	8	6	3
20	Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Gefahrstoffe, Bio- und Gentechnologie	8	2	0
21	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Grundwasser, Abwasser, Wasserversorgung, Wasserbau	7	4	2
22	Rundfunkwesen, Medien	6	6	2
23	Pflege von Kunst und Kultur einschließlich staatliche Theater, Museen, Künstlerförderung, Bildende Kunst	6	5	0
24	Preise, Wettbewerb, Kartelle, Verbraucherfragen, öffentliches Auftragswesen, Versicherungswesen, Mess-, Eich- und Prüfwesen	6	6	1
25	Ausbildungsförderung	5	5	1
26	Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen, Datenschutz, Statistik	4	3	0
27	Vermögensverwaltung, Schulden	4	3	0
28	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirt-	4	4	1

<b>Rang- folge</b>	<b>Sachgebiet (Betreff)</b>	<b>gesamt</b>	<b>abgeschl.</b>	<b>davon positiv</b>
	schaftsrecht, Wirtschafts- und Technologie- förderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung, Beschäftigung und Arbeitsmarkt			
29	Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr	4	2	1
30	Familienangelegenheiten, Erziehungsgeld, Kindertagesstätten	3	2	0
31	Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	3	2	1
32	Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prü- fung verfassungsrechtlicher Fragen, soweit nicht andere Ministerien zuständig sind, rechtli- che Begutachtung von Gesetzentwürfen	2	0	0
33	Grundbuchrecht und Fachaufsicht über die Grundbuchämter	2	2	0
34	Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht	2	2	0
35	wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches und Forschungszentren an Hochschulen, Forschungsförderung	2	0	0
36	landwirtschaftliche Erzeugung inklusive Wein- und Gartenbau, ländliche Hauswirt- schaft, Landfrauen, Landjugend, Agrarökologie	2	2	2
37	soziale und medizinische Berufe einschließlich Fachschulen	2	1	1
38	Veterinärwesen mit Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheitsschutz, Tierarzneimittelwesen und Tierschutz	2	2	0
39	Grundfragen zur Umweltpolitik, Umweltinforma- tion, Umweltforschung	2	0	0
40	Grundsätzliche Fragen der Verfassung sowie des Staatsgebietes und seiner Einteilung	1	1	0
41	Landespersonalausschuss	1	1	1
42	Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung	1	0	0
43	Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Archivwesen	1	1	0
44	Denkmalschutz und Denkmalpflege, soweit nicht SMWK zuständig	1	0	0
45	Vermessungswesen	1	1	0
46	Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler	1	0	0
47	Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare	1	1	0



Rangfolge	Sachgebiet (Betreff)	gesamt	abgeschl.	davon positiv
48	Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 2 genannten Gerichtsbarkeiten, Schulen im Bereich der Rechtspflege	1	0	0
49	Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung, b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden	1	1	0
50	Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen	1	1	0
51	Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken	1	1	1
52	Fremdenverkehr, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder)	1	1	1
53	Agrar- und Waldstruktur, Flurbereinigung, Dorf-erneuerung	1	1	0
54	Lebensmittelüberwachung	1	1	0
55	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung, Bodenschutz und Altlasten, Geologie	1	1	1
		<b>705</b>	<b>538</b>	<b>119</b>

Machten im Jahr 2002 die Eingaben zum Sachgebiet Verkehrswesen den zahlenmäßig größten Anteil aus, so beschäftigten den Petitionsausschuss 2003 besonders kommunalrechtliche Probleme. An zweiter Stelle befasste sich der Petitionsausschuss vorwiegend mit Anliegen des Themenbereiches Justizvollzug (62 Petitionen). Zum Thema Sozialhilfe hatte der Ausschuss im Berichtsjahr 2003 mehr als doppelt so viele Eingaben wie 2002 zur Bearbeitung.

### 3.3 Massen-, Sammel- und Mehrfachpetitionen

Das Petitionsrecht kann auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden. Bei diesen Petitionsarten handelt es sich immer um eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen, die das gleiche Anliegen verfolgen.

Im Berichtsjahr 2003 gingen insgesamt 8 Massenpetitionen beim Sächsischen Landtag ein. Die mit 12.000 Schreiben mit Abstand größte Anzahl von Eingaben erhielt der Petitionsausschuss zur Problematik der Zuschusskürzungen für die Studentenwerke.

Folgende Massenpetitionen wurden im Petitionsausschuss registriert:

Petitionsnummer	Betreff	Petitionen	Anzahl d. Schreiben	Drs.
		<b>Gesamt: 8</b>		
03/03828/6	Erhalt des Krankenhauses Frankenberg	1	5.214	3/9634

<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Petitionen</b>	<b>Anzahl d. Schreiben</b>	<b>Drs.</b>
03/03946/7	Geplante Schließung der Juristischen Fakultät an der TU Dresden	1	90	3/8777
03/03947/7	Forderung nach Rücktritt bzw. Entlassung des Staatsministers Herrn Dr. Rößler	1	45	3/8425
03/04077/5	Grundsteuer	1	161	3/10154
03/04259/4	Erhalt von Gemeinden als Mittelzentrum	1	1.094	3/8595
03/04322/7	Kürzungen von Zuschüssen für Studentenwerke	1	12.000	3/10728
03/04433/7	Fördermittel für den Neubau einer Drei-Feld-Schulsporthalle	1	460	3/9634
03/04692/6	Aktion 55	1	58	3/10154

23 Sammelpetitionen wurden ebenfalls von einer Vielzahl von Bürgern mit einem identischen Anliegen eingereicht, jedoch trat hier eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung.

Die meisten Unterschriften wurden zur Problematik Erhaltung einer Kleingartenanlage an den Sächsischen Landtag abgegeben.

<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Petitionen</b>	<b>Anzahl d. Unterschr.</b>	<b>Drs.</b>
		<b>Gesamt: 23</b>		
03/03866/6	Erhalt der Hebammenschule in Dresden	1	56	3/8777
03/03913/3	Einrichtung eines Radweges	1	181	3/8595
03/04011/7	Beendigung der Ausbildung in den Fachrichtungen Diätetik, Geburtshilfe und Physiotherapie/Erhalt der Medizinischen Berufsfachschule	1	75	3/8777
03/04047/3	Gefährliche Straßenkreuzung	1	1.123	3/9121
03/04073/6	Landeswohlfahrtsverband Sachsen	1	52	3/10154
03/04074/6	Landeswohlfahrtsverband Sachsen	1	256	3/10154
03/04092/6	Landeswohlfahrtsverband Sachsen	1	45	3/10154
03/04132/3	Ortsumgehung Burgstädt	1	43	--
03/04167/6	Fortbestand der Röntgen-Abteilung im Ärztehaus Geithain	1	101	3/9121
03/04200/3	Anpassung der Honorarordnung	1	103	3/10446
03/04274/6	Landeswohlfahrtsverband Sachsen	1	8	3/10154
03/04291/6	Landeswohlfahrtsverband/Werkstätten für Behinderte	1	46	3/10154
03/04325/7	Abordnung eines Schulleiters	1	20	3/9634
03/04328/8	Kommunalwesen	1	224	3/9634

<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Petitionen</b>	<b>Anzahl d. Unterschr.</b>	<b>Drs.</b>
03/04394/7	Umsetzung des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen	1	12	3/9961
03/04400/7	Schließung der Mittelschule in Rabenau	1	4	3/9634
03/04405/7	Stundenplankürzung	1	44	3/9634
03/04470/4	Dörfliche Weiterentwicklung des Ortsteils Waitzdorf	1	18	in PAS
03/04493/8	Stadtentwicklungskonzept Brand-Erbisdorf	1	16	3/10446
03/04538/8	Erhaltung der Kleingartenanlage	1	3.500	--
03/04588/6	Aktion 55	1	52	3/10154
03/04595/7	Nicht-Entfristung eines Lehrers im Berufsvorbereitungsjahr	1	12	3/9846
03/04748/3	Zufahrt zum Wohngebiet	1	143	3/10446

Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die jedoch individuell abgefasst sind. Hiervon gingen im Berichtszeitraum im Sächsischen Landtag 92 Schreiben ein, welche zu insgesamt 18 Petitionen zusammengefasst wurden. Den Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses bildete die Thematik zur Anpassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) mit insgesamt 25 Einzelpetitionen.

<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Petitionen</b>	<b>zugeordnete Pet.</b>	<b>Drs.</b>
		<b>Gesamt: 18</b>		
03/03866/6	Erhalt der Hebammenschule in Dresden	1	1	3/8777
03/03876/7	Schülerbeförderungskosten	1	3	3/40992
03/03887/7	Fördergelder für Lesungen von sächs. Autorinnen und Autoren	1	2	3/8777
03/03918/3	Heizkostenabrechnung / Kartellrecht	1	4	3/9121
03/03923/6	Rentenrecht / Zusätzliche Versorgung der technischen Intelligenz	1	11	3/9634
03/04055/6	Kontakt- und Beratungsstelle	1	1	3/10446
03/04127/3	Windkraftanlage Leipzig-Knautnaundorf	1	4	in PAS
03/04131/3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften	1	1	3/9360
03/04132/3	Ortsumgehung Burgstädt	1	1	--
03/04181/3	Anpassung der Honorarordnung	1	25	3/10446
03/04222/3	Straßenbau	1	2	3/9846

<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Petitionen</b>	<b>zugeordnete Pet.</b>	<b>Drs.</b>
03/04242/6	Landeswohlfahrtsverband Sachsen	1	1	3/10154
03/04370/7	Berufsschulwechsel	1	9	3/9846
03/04508/6	Aktion 55	1	17	3/10154
03/04707/3	Errichtung einer Umweltbildungseinrichtung	1	1	3/11163
03/04771/6	Zuzahlungsbefreiung für Medikamente	1	1	3/10446
03/04846/7	Weiterbeschulung bei Lese-Rechtschreibeschwäche	1	7	in PAS

### 3.4 Regionales Petitionsaufkommen

Die Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Schichten und Regionen des Freistaates Sachsen, den übrigen Bundesländern sowie aus dem Ausland haben bei der Arbeit des Petitionsausschusses Beachtung gefunden.

Vergleicht man den regionalen Ursprung der Petitionen, so wurden 2003 – wie auch im Vorjahr – die meisten Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht (90 Petitionen).

Betrachtet man hingegen die Anzahl der Petitionen im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Städte bzw. Landkreise, dann nutzten die Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger ihr Petitionsrecht am häufigsten (3.634 Einwohner/Petition).

Ebenfalls erreichten Schreiben aus anderen Bundesländern den Sächsischen Landtag. Allen voran aus dem Freistaat Bayern mit 14 Petitionen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 13 Petitionen.

<b>Regionale Einheit</b>	<b>Anzahl der Petitionen</b>	<b>in Prozent</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Einwohner/Pet.</b>
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>Gesamt: 270</b>			
Dresden	90	12,77	478.988	5.322
Chemnitz	70	9,93	254.383	3.634
Leipzig	63	8,94	493.241	7.829
Zwickau	15	2,13	101.308	6.754
Plauen	14	1,99	70.945	5.068
Hoyerswerda	10	1,42	47.199	4.720
Görlitz	8	1,13	59.809	7.476
<b>Landkreise</b>	<b>Gesamt: 365</b>			
Aue-Schwarzenberg	36	5,11	137.472	3.819
Riesa-Großenhain	27	3,83	119.777	4.436
Bautzen	26	3,69	154.771	5.953
Torgau-Oschatz	24	3,40	99.983	4.166
Mittweida	23	3,26	135.931	5.910

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent	Einwohner	Einwohner/Pet.
Vogtlandkreis	22	3,12	199.384	9.063
Sächsische Schweiz	19	2,70	144.495	7.605
Annaberg	17	2,41	86.721	5.101
Muldentalkreis	15	2,13	134.985	8.999
Freiberg	15	2,13	150.693	10.046
Löbau-Zittau	15	2,13	151.267	10.084
Leipziger Land	15	2,13	151.850	10.123
Kamenz	15	2,13	154.413	10.294
Döbeln	14	1,99	76.210	5.444
Meißen	13	1,84	151.633	11.664
Zwickauer Land	12	1,70	132.805	11.067
Chemnitzer Land	12	1,70	139.058	11.588
Stollberg	10	1,42	92.624	9.262
Weißeritzkreis	10	1,42	124.363	12.436
Delitzsch	9	1,28	126.537	14.060
Mittlerer Erzgebirgskreis	8	1,13	92.973	11.622
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	8	1,13	102.544	12.818
<b>Bundesländer</b>	<b>Gesamt: 67</b>			
Bayern	14	1,99	12.387.000	884.786
Nordrhein-Westfalen	13	1,84	18.076.000	1.390.462
Berlin	7	0,99	3.392.000	484.571
Baden-Württemberg	7	0,99	10.661.000	1.523.000
Brandenburg	5	0,71	2.582.000	516.400
Sachsen-Anhalt	4	0,57	2.549.000	637.250
Schleswig-Holstein	4	0,57	2.817.000	704.250
Niedersachsen	4	0,57	7.980.000	1.995.000
Thüringen	3	0,43	2.392.000	797.333
Mecklenburg- Vorpommern	2	0,28	1.745.000	872.500
Rheinland-Pfalz	2	0,28	4.058.000	2.029.000
Hessen	2	0,28	6.092.000	3.046.000
<b>Ausland</b>	<b>3</b>	<b>0,43</b>	<b>6.000.000.000</b>	<b>2.000.000.000</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>705</b>	<b>100 %</b>		

## 4 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses

### 4.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Im vorliegenden Berichtsjahr ist festzustellen, dass der Petitionsausschuss in 11 Tagungen insgesamt 810 Petitionen beraten hat. Pro Sitzung wurden somit im Durchschnitt 73 Petitionen behandelt. Der Sächsische Landtag hat aufgrund der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses daraufhin in insgesamt 11 vorgelegten Drucksachen abschließend über die Petitionen entschieden.

Für die folgende Statistik der jeweiligen Beschlussfassungen gilt, dass die abschließende Bearbeitung im Berichtszeitraum maßgebend ist und damit die Statistik unabhängig von der tatsächlichen Anzahl eingegangener Petitionen des Jahres 2003 erstellt wurde.

Mit folgendem Ergebnis wurden die im Berichtszeitraum bearbeiteten 810 Petitionen abgeschlossen:

#### 1. Erledigungen/keine Abhilfe

Erledigt	<b>169</b>
nicht abhilfefähig	<b>521</b>

#### 2. Überweisung an die Staatsregierung

	<b>88</b>
zur Berücksichtigung	20
zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen	40
zur Erwägung	16
als Material	12

#### 3. Zuleitung an andere Stellen

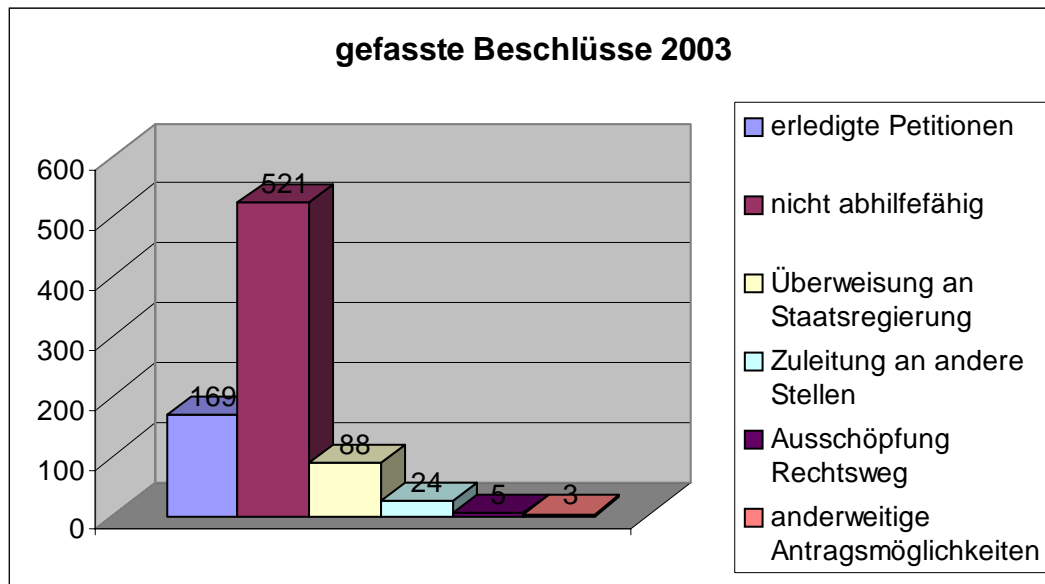
	<b>24</b>
den Deutschen Bundestag	13
andere Landtage	2
Gemeindevertretungen	9

#### 4. anderweitige Beschlussempfehlungen

Rechtsweg ausschöpfen	<b>5</b>
Antragsmöglichkeiten nutzen	<b>3</b>

Von den 810 Petitionen konnte der Sächsische Landtag 169 Eingaben für erledigt erklären, weil dem Anliegen des Petenten in der Zwischenzeit entsprochen wurde. 521 Petitionen konnte nicht abgeholfen werden, weil das angegriffene Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder eine begehrte Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Weitere 25 Petitionen wurden von den Petenten zurückgenommen, ohne dass zu diesen Petitionen Beschlüsse des Sächsischen Landtages erfolgten. Nimmt man die der Staatsregierung mit einem gesonderten Beschluss überwiesenen Petitionen hinzu, liegt die Erfolgsquote deutlich über 20 %.



88 Petitionen wurden der Staatsregierung vom Sächsischen Landtag zur Berücksichtigung, zur Veranlassung von bestimmten Maßnahmen, zur Erwägung oder als Material überwiesen.

Die Überweisung einer Eingabe an die Staatsregierung zur Berücksichtigung bedeutet, dass das Anliegen vom Sächsischen Landtag als berechtigt angesehen wird und die Staatsregierung deshalb gebeten wird, dem Gesuch stattzugeben.

Zur Erwägung wird eine Eingabe der Staatsregierung überwiesen, wenn nach der Auffassung des Sächsischen Landtages das Anliegen berechtigt sein könnte, deshalb nochmals überprüft und nach Möglichkeiten gesucht werden soll, um dem Anliegen zu entsprechen.

Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips, der somit fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit, kann der Sächsische Landtag nicht erzwingen, dass die Staatsregierung seinen Beschlüssen nachkommt, aber er kann davon ausgehen, dass seiner Bitte entsprochen wird. Jedenfalls hat die Staatsregierung gemäß § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz dem Sächsischen Landtag innerhalb von 6 Wochen schriftlich darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petitionen veranlasst hat.

Bei insgesamt 24 Petitionen erfolgte eine Zuleitung an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder die Gemeindevertretungen, weil deren Zuständigkeit berührt war.

## 4.2 Erbetene Stellungnahmen

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages erbat im Berichtszeitraum insgesamt 822 Stellungnahmen, davon 775 von der Staatsregierung, 35 vom Sächsischen Ausländerbeauftragten und eine vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Außerdem wurden 11 juristische Stellungnahmen vom Petitionsdienst gefertigt, welche meist auf Wunsch des Berichterstatters eingeholt wurden.

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent
<b>Staatsministerium</b>	<b>775</b>	
	davon:	
des Innern (SMI)	231	29,81
der Justiz (SMJ)	156	20,13
für Soziales (SMS)	153	19,74
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	67	8,64
für Kultus (SMWK)	45	5,81
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	43	5,55
der Finanzen (SMF)	42	5,42
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	22	2,84
Sächsische Staatskanzlei (SK)	16	2,06
<b>Sächsischer Ausländerbeauftragter</b>	<b>35</b>	
<b>Sächsischer Datenschutzbeauftragter</b>	<b>1</b>	
<b>Juristische Stellungnahmen</b>	<b>11</b>	
<b>Gesamtzahl Stellungnahmen:</b>	<b>822</b>	

Aus der Übersicht ist zu entnehmen, dass fast ein Drittel (29,81 %) aller vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahmen der Sächsischen Staatsregierung vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (231) erbracht wurde. An zweiter Stelle steht das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit 156 erbetenen Stellungnahmen, gefolgt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales mit 153 Stellungnahmen.

#### 4.3 Gesamtbearbeitungsdauer der im Jahr 2003 durch den Landtag beendeten Petitionsverfahren

Im Berichtszeitraum konnten 839 Petitionen abschließend bearbeitet werden. Anhand der nachfolgenden Darstellung wird aufgezeigt, wie lang das Petitionsverfahren seit dem Eingang des Schreibens bis zur Beendigung andauerte.

Bearbeitungsdauer	Petitionen
bis zu 2 Monate	4
2 – 3 Monate	6
3 – 4 Monate	32
4 – 5 Monate	105
5 – 6 Monate	107
6 – 12 Monate	299
mehr als 1 Jahr	286



#### 4.4 Auskunftserteilung

Damit der Sachverhalt einer Petition im Sinne des Petenten umfassend aufgeklärt werden kann, wurden dem Petitionsausschuss besondere gesetzliche Befugnisse verliehen. Hierzu gehört nach § 5 Abs. 1 Sächsisches Petitionsausschussgesetz unter anderem auch das Recht, Auskünfte von Behörden des Landes einzuholen. Der Petitionsausschuss machte von diesem Recht mehrfach Gebrauch, indem er Minister, Staatssekretäre, Vertreter der Staatsregierung oder den Sächsischen Ausländerbeauftragten zur Auskunftserteilung in die Petitionsausschusssitzung einlud.

Auskunftserteilung durch	Petitionsnummer	Betreff
<b>SMI</b>		
	03/00328/4	Kläranlage
	03/03169/5	Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten im Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
	03/03232/5	Offene Vermögensfrage
	03/03246/5	Arbeitsweise des Vermögensamtes Dresden
	03/03325/8	Abwasserzweckverband Rothenburg Oberlausitz
	03/03416/6	Kostenübernahme einer ICSI-Behandlung
	03/03504/8	Ausländerangelegenheit
	03/03574/5	Offene Vermögensfrage
	03/03962/4	Errichtung eines Kurzzeitpflegeheimes
<b>SMJ</b>		
	02/07140/8	Ausländerangelegenheit
<b>SMS</b>		
	03/03416/6	Kostenübernahme einer ICSI-Behandlung
	03/03962/4	Errichtung eines Kurzzeitpflegeheimes
<b>SMUL</b>		
	03/00328/4	Kläranlage
<b>SMWA</b>		
	03/03333/3	Verkehr auf der B 170
<b>SAB</b>		
	03/03504/8	Ausländerangelegenheit

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Staatsministerien, welche in den Ausschusssitzungen Auskünfte erteilten, so ist das Staatsministerium des Innern (SMI) mit 9 Petitionen das Ressort mit den meisten Auskunftserteilungen. Auch der Sächsische Ausländerbeauftragte wurde einmal um Auskunftserteilung gebeten.

#### 4.5 Vorgenommene Akteneinsicht

Gemäß § 5 Abs. 1 Sächsisches Petitionsausschussgesetz sind alle Einrichtungen im Bereich der Landesverwaltung, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Behörden und Dienststellen, soweit diese der Aufsicht des Landes unterliegen, verpflichtet, auf Verlangen des Petitionsausschusses Akteneinsicht zu gewähren, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes geboten erscheint.

In folgender Übersicht zeigt sich die Verteilung der Einsichtnahmen auf die einzelnen Ressorts der Staatsregierung. Insgesamt wurde im Berichtszeitraum 8 mal vom Recht der Akteneinsicht Gebrauch gemacht.

<b>Akteneinsicht bei</b>	<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>	<b>Anzahl</b>
<b>SMI</b>	03/04161/1	Rehabilitierung/Wiedereinstellung in den Polizeidienst	1
<b>SMJ</b>	03/03715/2	Staatsanwaltschaft	1
	03/04045/2	Untätigkeit von Behörden	1
	03/04525/2	Gerichtsverwaltung	1
<b>SMS</b>	03/03367/6	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1
	03/03654/6	Rehabilitierungsbehörde/Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1
	03/04564/6	Kindertageseinrichtungen/Zugangskriterien	1
<b>SMWA</b>	03/03987/3	Neubau der B 170	1
<b>Gesamt:</b>			<b>8</b>

#### 4.6 Ortstermine / Anhörungen

Der Petitionsausschuss nahm im Jahr 2003 sein Recht zur Durchführung von Ortsterminen insgesamt bei 15 verschiedenen Petitionen wahr. Damit wurde den Vertretern des Ausschusses die Möglichkeit gegeben, sich vor Ort über den Sachstand der Petition zu informieren.

Bei den durchgeführten Ortsterminen dominieren die Themenbereiche des Bau- sowie des Kommunalrechts.

<b>Ortstermine mit</b>	<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>
<b>SMF</b>	03/02702/1	Abfindung - Gesundheitswesen Wismut
	03/03561/5	Steuerschuld

<b>Ortstermine mit</b>	<b>Petitionsnummer</b>	<b>Betreff</b>
<b>SMI</b>	03/02941/8	Bauplanungsrecht
	03/03325/8	Abwasserzweckverband Rothenburg Oberlausitz
	03/03911/4	Einfriedung von Grundstücken
	03/04084/8	Bauangelegenheit
	03/04127/3	Windkraftanlage Leipzig-Knautnaundorf
	03/04306/4	Rückbau eines Teiches
<b>SMUL</b>	03/03907/3	Wiederinbetriebnahme eines Wehres
	03/04127/3	Windkraftanlage Leipzig-Knautnaundorf
	03/03911/4	Einfriedung von Grundstücken
	03/04101/3	Bauschäden durch Grundwasser
	03/03987/3	Neubau der B 170
	03/04306/4	Rückbau eines Teiches
<b>SMWA</b>	03/03987/3	Neubau der B 170
	03/04037/3	Wegerecht
	03/04136/3	Ausbau der S 43
	03/04438/3	Umgehungsstraße Grimma, Verlegung der B 107
<b>SMWK</b>	03/04322/7	Kürzungen von Zuschüssen für Studentenwerke

Zu erwähnen ist, dass auch im Berichtsjahr 2003 wieder zahlreiche außerordentliche Berichterstattegespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden stattfanden.

## **5 Petitionen, welche die Arbeit des Petitionsausschusses im Berichtsjahr für die Bürgerinnen und Bürger besonders veranschaulichen**

Die Auswahl folgender Petitionen zeigt beispielhaft, wie der Petitionsausschuss bemüht ist, sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern und wie er im Einzelfall hilft.

Die Reihenfolge der Berichte gliedert sich nach den zuständigen Staatsministerien, von welchen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme einholte.

### **5.1 Staatsministerium des Innern**

#### **I. Stellenabbau/Ausbildungsplanung**

Der Petent wandte sich gegen die Bedarfsplanung des Freistaates Sachsen bei der Ausbildung von Absolventen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung dieser Ausbildung fehlende Arbeitslosenhilfe bzw. sonstige Hilfe sowie den Stellenabbau in der Landesverwaltung und verlangte generell die bevorzugte Einstellung junger Absolventen und speziell seine eigene Einstellung in den öffentlichen Dienst.

Der Petent stellte in seiner Petition folgende Mindestforderungen:

1. In der Landesverwaltung ist eine exaktere, bedarfsgerechtere Ausbildungsplanung erforderlich.
2. Der Stellenabbau in der Landesverwaltung darf nicht weiter fortgesetzt werden.
3. Frei werdende Stellen dürfen nicht gestrichen werden, sondern müssen bevorzugt mit jungen Nachwuchskräften besetzt werden, die eine erfolgreiche Ausbildung beim Freistaat durchlaufen haben, um Arbeitslosigkeit und Abwanderung in andere Bundesländer zu verhindern.
4. Es muss ein soziales Instrument eingeführt werden, das den Auszubildenden nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis als vorübergehende Stütze dient, um laufende Ausgaben vorübergehend decken zu können.
5. Für sich selbst forderte der Petent ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Körperschaft/Anstalt/Stiftung des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht des Freistaates Sachsen steht. Es sollte sich dabei um eine Stelle in Vollzeit mit angemessener Bezahlung (unter Berücksichtigung seiner Qualifikation und Leistungsfähigkeit) nach BAT-O bzw. BBesG handeln.

Das Sächsische Ministerium des Innern nahm dazu wie folgt Stellung:

"Der Petent hat die Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes an der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) absolviert. Nach dessen Abschluss studierte er für kurze Zeit Rechtswissenschaften. Nach Abbruch des Studiums bemühte er sich bisher vergeblich um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Er trägt vor, trotz seiner Beschäftigungslosigkeit keine Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu erhalten, da zum Ende des Jahres 1999 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (3. SGB III-ÄndG) vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2624) die sog. originäre Arbeitslosenhilfe gestrichen wurde. Ebenso werde ihm keine Sozialhilfe gewährt, da er bei seinen Eltern wohne und deren Haushaltseinkommen ausreiche, dem Petenten im Rahmen der Haushaltsge-

meinschaft Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Daher falle er nach Ende seiner Ausbildung in ein soziales Loch und werde zum Sozialfall.

Der Petent folgert aus seiner Beschäftigungslosigkeit, dass im Freistaat Sachsen bei der Ausbildung im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst am Bedarf vorbei ausgebildet werde. Nur ein geringer Bruchteil der 40 Absolventen seines Jahrganges habe im direkten Anschluss an die Ausbildung einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung erhalten.

Die Kritik an der fehlerhaften Berücksichtigung des Bedarfs an Absolventen bei der Ausbildungsplanung ist unberechtigt. So wurde wegen des zurückgehenden Bedarfs die Anzahl der Anwärter angepasst; eine Überprüfung erfolgt regelmäßig. Die Entwicklung der Absolventenzahlen seit 1993 ergibt sich aus folgender Tabelle (aus Jahresbericht der AVS 2001):

<b>Prüfungsjahr</b>	<b>Absolventen</b>
1993	138
1994	124
1995	103
1996	93
1997	58
1998	41
1999	41
2000	39
2001	39

Die Ausbildung ist bedarfsorientiert, wenngleich eine hundertprozentige Übereinstimmung von Ausgebildeten und Eingestellten schon naturgemäß nicht möglich ist.

Die Interessenten an einer Ausbildung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst werden bereits bei ihrer Bewerbung in einer Infomappe darauf aufmerksam gemacht, dass eine Garantie für eine Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen nicht gegeben werden kann.

Der Freistaat Sachsen versucht vielmehr im Rahmen der Ausbildungsinitiative, jungen Menschen durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung eine Chance zu geben, sich auf dem Arbeitsmarkt durchzusetzen. Eine Anschluss-Beschäftigungsgarantie soll und kann es dabei nicht geben.

Die hohe Qualität der Ausbildung zeigt sich auch in den Vermittlungsquoten der Absolventen (aus Jahresbericht der AVS 2001):

<b>Jahrgang</b>	<b>Absolventen</b>	<b>Stellenzusage</b>		
		<i>am Tag der Zeugnisübergabe</i>	<i>zum Jahresende</i>	<i>zum 1. Quartal des Folgejahres</i>
1993	138	90 %	100 %	-
1994	124	60 %	80 %	90 %
1995	103	50 %	70 %	90 %
1996	93	60 %	80 %	95 %

<b>Jahrgang</b>	<b>Absolventen</b>		<b>Stellenzusage</b>	
1997	58	40 %	70 %	95 %
1998	41	65 %	85 %	98 %
1999	41	55 %	70 %	95 %
2000	39	55 %	80 %	95 %
2001	39	75 %	80 %	95 %

Bereits 95 % der Absolventen des Jahrgangs des Petenten hatten im ersten Quartal des Folgejahres eine Stellenzusage. Zum Zeitpunkt der Zeugnisübergabe hatten immerhin bereits 55 % eine Stellenzusage. Die Aussage des Petenten, nur ein geringer Bruchteil der Absolventen seines Jahrgangs habe im direkten Anschluss einen Arbeitsplatz erhalten, ist daher unzutreffend.

Dass der Petent wegen der durch das 3. SGB III-ÄndG angeordneten Streichung des § 191 SGB III (sog. originäre Arbeitslosenhilfe) nach Abschluss seiner Ausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, ist Folge der fehlenden Beiträge zum Sozialversicherungssystem. In der Zeit als Beamter auf Widerruf ist ein Anwärter gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei und braucht daher auch keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen, im Gegenzug erhält er auch keine Leistungen. Im Falle der Bedürftigkeit kann er jedoch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen, die nicht von einer vorherigen Leistung des Petenten abhängig sind. Die Anrechnung von Einkommen anderer im Haushalt lebender Personen richtet sich nach den Vorschriften des BSHG; dabei unterliegt die Verwandtschaft/Familie als Solidargemeinschaft besonderen Verpflichtungen.

Die pauschale Behauptung, dass im Anschluss an die Ausbildung des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes an der AVS keine Möglichkeit bestehe, im Freistaat Sachsen einer Beschäftigung nachzugehen, ist nicht richtig. Dies zeigt vor allem die hohe Vermittlungsquote der Absolventen. Im Freistaat Sachsen werden trotz der derzeit bestehenden Stellenbesetzungssperre nach Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen auch weiterhin Stellen ausgeschrieben, auf die sich der Petent bei Eignung bewerben kann. Hinzuweisen ist daher u. a. auf die Stellenbörse an der AVS/Abteilung 4 (Bildungszentrum Niederbobritzsch), die Informationen zu aktuellen Stellenausschreibungen für den mittleren Dienst vermittelt.

Zu den Forderungen des Petenten im Einzelnen:

Zu 1.: Wie bereits oben aufgezeigt, kann und wird es eine Bedarfsplanung mit einer hundertprozentigen Übernahme der Absolventen nicht geben. Der Freistaat Sachsen bietet den Anwärtern durch die Ausbildung Chancen und keine Garantien.

Zu 2.: Der Stellenabbau in der Verwaltung des Freistaates Sachsen ist angesichts der aktuellen Haushaltssituation ohne Alternative. Die Stellenzahl im Freistaat soll an die durchschnittliche Stellenzahl pro Einwohner der anderen Bundesländer angeglichen werden. Ein Verzicht auf den Stellenabbau zugunsten der Einstellung von Absolventen ist nicht finanzierbar.

Zu 3.: Eine Bevorzugung von jungen Nachwuchskräften bei der Besetzung von freien Stellen ist nicht möglich, da gemäß Art. 91 Abs. 2 Sächsische Verfassung und Art. 33 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) alle Bürger jeweils nach ihrer Eignung, Be-

fähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben. Diesem Wettbewerb müssen sich auch junge Nachwuchskräfte stellen. Im Rahmen einer ausgewogenen Personalpolitik kommen bei Neueinstellungen im Freistaat Sachsen selbstverständlich regelmäßig auch Berufsanfänger zum Zuge.

Zu 4.: Die Sozialversicherungsgesetzgebung ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 GG. Der Bund hat durch die Vorschriften des Sozialgesetzbuches von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht; eine eigenständige Regelung für den Freistaat Sachsen verbietet sich daher.

Im Rahmen des BSHG besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit finanzielle Hilfe zu erhalten.

Zu 5.: Der Forderung des Petenten auf ein Beschäftigungsverhältnis kann nicht entsprochen werden. Es besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben. Der Petent sollte auf die regelmäßig aktualisierten Stellenausschreibungen des Freistaates Sachsen unter [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de) hingewiesen werden."

Bei der hier vorliegenden Sach- und Rechtslage konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

## II. Hundesteuer

Die Petenten forderten in ihrer Petition die Abschaffung der Hundesteuer in Deutschland.

Die Hundesteuer wäre nach Auffassung der Petenten im Hinblick auf Art. 3 des Grundgesetzes (GG) verfassungswidrig, u. a. auch deswegen, weil Hunde als einziges Haustier einer Besteuerung unterliegen. Viele europäische Staaten würden auf ihre Erhebung verzichten. Sie sei eine „Bagatellsteuer“, die schon wegen des hohen Aufwands abgeschafft werden sollte. Die Hundesteuer habe keine „Ordnungs- und Lenkungsfunktion“ und sei tierschutzwidrig. Bei Haltung von mehreren Hunden habe sie „erdrosselnde Wirkung“ und verstoße daher gegen die Verfassung.

Die Hundesteuer ist neben der Vergnügungssteuer die für die Kommunen bedeutendste Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Abs. 2a GG. Nach dieser Vorschrift haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Steuergegenstand ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, der im Halten eines Hundes besteht.

In Deutschland sehen alle Länder die Erhebung der Hundesteuer durch die Gemeinden vor. Während in vier Ländern Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ein spezielles Hundesteuergesetz ist, wird im Freistaat Sachsen die Hundesteuer - wie in den übrigen Ländern - aufgrund der Steuerfindungsermächtigung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - hier § 7 SächsKAG - erhoben. Da der Freistaat Sachsen weder ein Hundesteuergesetz erlassen hat noch ein Vorbehalt zugunsten der Kreisfreien Städte und Landkreise besteht (vgl. § 7 Abs. 2 SächsKAG), liegt es im Ermessen der Gemeinden, auf der Grundlage einer kommu-

nalen Satzung eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer zu erheben. Die sächsischen Kommunen haben im Jahr 2002 8.215 T€ an Hundesteuern eingenommen.

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG besteht nicht, wenn andere Tiere nicht der Steuer unterworfen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.01.1978, KStZ 1978, 151), denn für die Besteuerung der Hundehaltung gibt es sachliche Gründe. Primär dient die Erhebung der Hundesteuer der Eindämmung der Hundehaltung und damit verbunden dem Ziel der Minderung hygienischer Gefahren, die von einer Hundehaltung ausgehen. Als Beispiel seien hier öffentliche Kinderspielplätze und Grünflächen genannt, die der Naherholung dienen und deren Qualität oft unter erheblicher Verschmutzung mit Hundekot leidet. Auch gehen von Hunden oft Gefährdungen für Kinder bzw. Fußgänger aus. Schließlich ist noch an den Aspekt Lärmbelästigung zu denken. Die Petenten trugen in ihrem Schreiben selbst vor, dass Deutschland, was die Zahl der gehaltenen Hunde angehe, an drittletzter Stelle im europäischen Vergleich stehe, was die Wirksamkeit der Ordnungsfunktion zeigt.

Die von den Petenten geäußerten Bedenken, insbesondere was die Höhe der Steuer und die Gerechtigkeit des Besteuerungssystems angeht, waren unbegründet. Zwar haben die Gemeinden bezüglich der Höhe der Steuer einen Gestaltungsspielraum, jedoch wird dieser begrenzt durch den ordnungspolitischen Gesichtspunkt der Erhebung der Steuer und das Fiskalinteresse an der Erzielung der Einnahmen. Auch die Hundesteuer unterliegt damit den allgemeinen, von der Rechtsprechung zur Aufwandsteuer entwickelten Grundsätzen.

Der Forderung der Petenten, die Einkommensverhältnisse bei der Festlegung der Höhe der Hundesteuer zu berücksichtigen, konnte nicht Rechnung getragen werden. Da der Haltungsaufwand in keinem Zusammenhang mit den persönlichen Einkommensverhältnissen des Hundehalters steht, sind die Einkommensverhältnisse des Hundehalters keine geeigneten Bemessungsgrundlagen. Die mit der Hundehaltung verbundenen Belästigungen der Allgemeinheit sind von den Einkommensverhältnissen der Hundehalter unabhängig. Eine volle Befreiung würde damit dem ordnungspolitischen Charakter der Hundesteuer zuwiderlaufen. Die Einkommensverhältnisse dürfen allenfalls in Form einer Steuerermäßigung aus sozialen Gründen mitberücksichtigt werden.

Ein weiterer Zweck besteht in der Erzielung von Einnahmen. Den Kommunen kann mit Blick auf die Haushaltslage das ihnen zustehende Steuerfindungsrecht nicht eingeschränkt werden, auch wenn es sich um so genannte „Bagatellsteuern“ handelt. Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit kann jede Gemeinde für sich entscheiden, ob die Einnahmenerzielung den Aufwand für die Erhebung rechtfertigt.

Auch der Zweck, die in der Hundehaltung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu besteuern, wird erreicht, denn die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung eines Hundes übersteigen die Kosten für die Hundesteuer um ein Vielfaches. Der Kostenaspekt der Hundesteuer wurde von den Petenten damit überbewertet.

Ein Ansatzpunkt, dass die Erhebung der Hundesteuer tierschutzwidrig sein soll, ist nicht zu erkennen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Erhebung der Hundesteuer gerade dem Tierschutz dient, denn damit wird gefördert, dass nur die-



jenigen sich einen Hund anschaffen, die auch für dessen ordnungsgemäße Haltung aufkommen können.

Zwar ist richtig, dass in der Praxis für den zweiten und jeden weiteren Hund von den Gemeinden ein erhöhter Steuersatz festgelegt wird. Dies ist jedoch rechtmäßig, denn die Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde verstößt weder gegen das Erdrosselungsverbot des Art. 14 GG noch gegen den Gleichheitsgrundsatz (BVerwG, Urt. vom 09.10.1959, V II C 97.58; VGH BW Urt. vom 28.01.1982, 2 S 1373/81, BWGZ 1982, 533; OVG NW, Urt. vom 17.03.1975, II A 620/73, KStZ 1975, 176).

Bei der hier vorliegenden Sach- und Rechtslage konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

### III. Beantwortung von Beschwerden

Der Petent wandte sich gegen die Bearbeitung einer am 18.08.2000 an die Polizeidirektion D. gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde. Deren Gegenstand ist die Arbeitsweise von zwei Polizeibeamten des Autobahnpolizeireviers D. im Zusammenhang mit der Erstattung einer Anzeige gegen einen Mitarbeiter der Firma des Petenten wegen eines Verstoßes gegen § 315 b des Strafgesetzbuches (StGB) - gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr -. Neben der Tatsache, dass sich der Petent weiterhin gegen die Arbeitsweise der Polizeibeamten vor Ort wandte, kritisierte er im Rahmen der Petition insbesondere die Nichtbeantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde in Folge der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die beteiligten Polizeibeamten.

Der Petent ist Geschäftsführer einer Firma in S. (Brandenburg), die sich mit der Runderneuerung und mit dem Vertrieb von Reifen beschäftigt. In dieser Eigenschaft befuhr er als Beifahrer eines Lkw dieser Firma am 17.08.2000 die Autobahn A 13 Dresden-Berlin. Zwischen den Anschlussstellen Radeburg und Thiendorf platzten gegen 23.40 Uhr zwei Reifen des Lkw, weswegen dieser auf dem Randstreifen hielt. Der Lkw wurde mit einem Warndreieck ordnungsgemäß gesichert. Der Petent und sein Fahrer bemerkten das Fehlen der Lauffläche eines Reifens (Größe ca. 1,50 bis 2,00 m lang, 15 bis 20 cm breit). Sie riefen ein Pannenhilfsfahrzeug zur Reparatur des Reifenschadens am Lkw.

Nachdem zuvor einige Fahrzeuge den Ereignisort offenbar ohne Zwischenfall passiert hatten, hielten gegen 1.10 Uhr zwei Pkw auf dem Randstreifen an, die offensichtlich von einer abgelösten Lauffläche eines Reifens beschädigt worden waren. Einer der Pkw-Führer verständigte die Polizei, woraufhin sich eine Funkstreifenwagenbesatzung zum Ort des Geschehens begab.

Nach dem Eintreffen nahmen die Polizeibeamten zunächst gegen den Fahrer des Lkw Ermittlungen wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr auf, weil nicht auszuschließen war, dass das abgelöste Laufflächenstück vom Lkw stammte. Es erfolgte außerdem die Vernehmung des Petenten und der geschädigten Pkw-Fahrer als Zeugen sowie des Lkw-Fahrers als Beschuldigten. Die Fahrerlaubnis des Lkw-Fahrers wurde vorläufig entzogen (§ 111 a der Strafprozessordnung - StPO); den Führerschein nahmen die Polizeibeamten in Verwahrung. Das abgelöste Reifen-

teil sicherten die Beamten nicht. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft D. abgegeben.

Die Staatsanwaltschaft D. hat in der Folge das Strafverfahren gegen den Lkw-Fahrer gemäß § 153 StPO (Verfolgung wegen Geringfügigkeit nicht geboten) eingestellt und gleichzeitig die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben. Dem Lkw-Fahrer wurde die Fahrerlaubnis zurückgegeben.

Wegen der Verfahrensweise der Polizeibeamten richtete der Petent am 18.08.2000 eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Polizeidirektion D. Diese gab er zudem nachrichtlich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Kenntnis. Hier wurde das Polizeipräsidium D. gebeten, über den Ausgang der Angelegenheit zu berichten. In der Dienstaufsichtsbeschwerde brachte der Petent zum Ausdruck, Anzeige gegen einen der aufnehmenden Polizeibeamten erstatten zu wollen, weil dieser das Laufflächenstück als nach Meinung des Petenten entlastendes Beweisstück für seinen Mitarbeiter nicht gesichert habe.

Die Polizeidirektion D. nahm daraufhin gegen den betroffenen Polizeibeamten Ermittlungen wegen des Verdachtes der Strafvereitelung im Amt auf, weil das Laufflächenstück im Verfahren ein belastendes Beweisstück für den betroffenen Fahrzeugführer war und ohne dessen Sicherung und Zuordnung zum Fahrzeug die Ahndung von dessen Fehlverhalten nicht erfolgen konnte. Dies teilte die Polizeidirektion dem Petenten in ihren Schreiben vom 01.09.2000 sowie 07.11.2000 mit. Eine Prüfung der vom Petenten gegen den betroffenen Polizeibeamten erhobenen persönlichen Verhaltensvorwürfe erfolgte im Hinblick auf das eingeleitete Strafverfahren nicht. Hiervon wurde der Petent durch die Polizeidirektion D. nicht informiert. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft D. wurde das Strafverfahren gegen den Polizeibeamten zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage boten.

Die von den eingesetzten Polizeibeamten am Ereignisort geführten Ermittlungen waren im Wesentlichen korrekt. Die Polizeibeamten waren aufgrund des im Strafverfahren geltenden Legalitätsprinzips (Verpflichtung, festgestellte Straftaten zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen) verpflichtet, gegen den Fahrer des Lastkraftwagens ein Strafverfahren wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr einzuleiten. Sie führten die notwendigen Vernehmungen der Zeugen sowie des Beschuldigten durch. Wie die Staatsanwaltschaft D. im Rahmen des Verfahrens gegen den betroffenen Polizeibeamten feststellte, unterließen es die Polizeibeamten jedoch, das abgelöste Reifenstück als Beweismittel zu sichern bzw. dem mutmaßlichen Verursacherfahrzeug zuzuordnen. Dieser Kritik ist beizupflichten. Das Versäumnis wurde mit den betroffenen Beamten zwischenzeitlich kritisch ausgewertet.

Unabhängig davon wurde das Verfahren wegen Strafvereitelung im Amt gegen den Polizeibeamten jedoch eingestellt, weil aus der versäumten Sicherung des Beweismittels allein keine Strafvereitelungsabsicht abzulesen gewesen sei. Der Beamte habe durch die Initiative, ein Strafverfahren einzuleiten, seinen Willen unter Beweis gestellt, die Tat einer Ahndung zuzuführen.

Im Strafverfahren gegen den Lkw-Führer ging die Staatsanwaltschaft auch nicht von einer Unschuld des Betroffenen, sondern vom Vorliegen geringer Schuld aus und stellte das Strafverfahren aus diesem Grund gemäß § 153 StPO ein.

Unbeschadet der mangelnden Beweismittelsicherung war die vor Ort getroffene Entscheidung der Inverwahrnahme des Führerscheins des Lkw-Fahrers als korrekt einzuschätzen, da dieser aus der Sicht der Beamten seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen war. Wie der Lkw-Fahrer und der Petent sofort nach dem Anhalten feststellten, fehlte an einem Reifen des Lkw ein sehr großes Laufflächenstück. Sie unternahmen nach der Feststellung der Polizeibeamten zunächst keinerlei Anstrengungen, dieses zu sichern bzw. zumindest nachzuschauen, ob von diesem eine Gefahr ausgehen kann. Erst nachdem zwei Pkw-Fahrer mitteilten, dass "Etwas" auf der Fahrbahn liege und sie darüber gefahren seien, lief der Petent nach eigenen Angaben zurück und fand ein abgerissenes Laufflächenstück.

Dass im vorliegenden Fall durch dieses Reifenstück lediglich leichte Sachschäden entstanden sind, war für die Beurteilung des Sachverhaltes nicht relevant. Gerade bei einem Reifenstück der genannten Größe sind schwere Unfälle mit einer Gefahr für Leib und Leben der nachfolgenden Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen. Auch aus dem Umstand, dass nach Aussage des Petenten einige Fahrzeuge und ein Schwerlasttransport den Streckenabschnitt passierten, ohne Schäden oder Behinderungen anzuzeigen, änderte an dieser Einschätzung nichts. Auch ohne dass es in diesen Fällen zu Gefahren für Leib und Leben und Eigentum der Kraftfahrzeugführer gekommen war, nahm der Fahrer des Lkw diese Gefahr mit seinem sorglosen Verhalten billigend in Kauf. Er offenbarte damit erhebliche Zweifel an seiner Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges. Nach Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 315 StGB hätte die Fahrerlaubnis entzogen werden können. Aus diesem Grund konnten die Polizeibeamten die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen und den Führerschein in Verwahrung nehmen.

Wegen der in der Dienstaufsichtsbeschwerde von 18.08.2000 ausdrücklich gestellten Anzeige gegen den Polizeibeamten des Autobahnpolizeireviers D. leitete die Polizeidirektion zunächst ein Strafverfahren gegen den Beamten ein. Da der Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt nunmehr selbst Beschuldigter war, erfolgte eine weitergehende Prüfung der mit der Anzeige im engen Zusammenhang stehenden persönlichen Vorwürfe nicht. Dem Beamten hätte diesbezüglich auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Unabhängig davon hätte dem Petenten jedoch zumindest eine Zwischennachricht erteilt werden müssen, in dem auf die Verbindung zwischen dem Inhalt des Strafverfahrens und dem Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde bis zum Abschluss des entsprechenden Strafverfahrens hinzuweisen gewesen wäre.

Außerdem wurde versäumt, die Staatsanwaltschaft zu bitten, den Abschluss des Verfahrens der Polizeidirektion mitzuteilen. Dem zuständigen Sachbearbeiter wurde dieser Umstand deshalb erst mit Schreiben des Petenten vom 18.08.2001 bekannt, woraufhin dort eine nachträgliche Prüfung der gegen den Polizeibeamten gerichteten persönlichen Verhaltensvorwürfe erfolgte.

Die Petition war Anlass dafür, die Polizeidirektion D. auf die Problematik der mit Dienstaufsichtsbeschwerden verbundenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzuweisen und sicherzustellen, dass eine bürgerfreundliche Bearbeitung erfolgt.

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage ist der Petition abgeholfen worden, da die geschilderten Schritte für die Polizeidienststellen getroffen wurden.

## **5.2 Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft**

### **I. Artenschutz**

Die Petenten wandten sich gegen das Jagdrecht auf den Höckerschwan. Sie verwiesen darauf, dass es sich um einen schönen Schwan handle, der weder in der Natur noch in der Landwirtschaft Schäden verursacht. Noch vor 13 Jahren seien Schwäne beringt worden, anstatt sie zu jagen. Im Sinne der Artenvielfalt solle deshalb das Jagen auf Schwäne eingestellt werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nahm zur Petition wie folgt Stellung:

"Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes unterliegt der Höckerschwan dem Jagdrecht und kann in der Zeit vom 1. November bis 20. Februar bejagt werden. Die Jagdzeit ist in der Bundesjagdzeitenverordnung geregelt und liegt außerhalb der Zeit, die für die Aufzucht noch notwendig ist.

Bis zum Jahre 2001 hatte der Höckerschwan eine wesentlich längere Jagdzeit. Mit der genannten Verkürzung wird dem Anliegen, die Jagdzeit auf das notwendige Maß zu reduzieren, Rechnung getragen.

Höckerschwäne werden nur im Rahmen der Vergrämung bejagt. Diese kann im Einzelfall notwendig sein, wenn nachweislich Fraß- und Verletzungsschäden bei Satz- fischen zu wirtschaftlichen Verlusten in der Binnenfischerei führen oder Raps- und Wintersaaten durch Trittschäden zerstört werden.

Der Verdacht, dass der Höckerschwanabschuss der Befriedigung von Jagdleiden- schaft dient, ist unbegründet, da die Jäger beim Schalenwildabschuss, insbesondere beim Schwarzwild, voll gefordert sind.

Es entspricht nicht der Tatsache, dass in der ehemaligen DDR keine Höckerschwäne bejagt wurden. Beim Auftreten nachweisbarer Schäden war es auch möglich, die Ge- lege auszunehmen oder die Eier anzustechen, damit die Bruten erfolglos waren.

Mit der o. g. Jagdzeit in den vier Wintermonaten wird die Bejagung der Höcker- schwäne weiter zurückgehen, da sich dann die Schwäne größtenteils an Gewässern aufhalten, an denen sich eine Jagd verbietet."

Der Petitionsausschuss schloss sich der Auffassung des Sächsischen Staatsministe- riums für Umwelt und Landwirtschaft an. Der Petition konnte nicht abgeholfen wer- den.

## 5.3 Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

### I. Einrichtung eines Radweges

Die Petenten, die Stadtratsfraktionen von PDS, CDU, SPD und FDP in Großenhain sowie Hunderte Bürgerinnen von Großenhain und Zschauitz hatten das Anliegen, dass ein Radweg vom Ortsteil Zschauitz nach Großenhain gebaut werden solle. Seit Jahren müssen die Zschauitzer Kinder eine stark frequentierte Straße (S 81) nutzen, wenn sie mit dem Fahrrad zur Schule wollen. Dies sei um so dringlicher, da im Jahre 2003 mit umfangreichen Bauarbeiten an der B 101 der gesamte Verkehr über die Staatsstraße umgeleitet werde.

Das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nahm dazu wie folgt Stellung: "Das Straßenbauamt Meißen plant den Anbau eines Radweges an die S 81 südlich von Großenhain. Der Radweg ist 780 m lang; er beginnt am Ortsausgang Zschauitz und endet am Ortseingang Großenhain. Bestandteil der Planung ist die zustandsbedingte Erneuerung eines Durchlassbauwerkes am Ortseingang Großenhain. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme liegen bei 225 T€

Das Baurecht soll gemäß § 39 Abs. 3 des SächStrG (Entfall Planfeststellung und Plangenehmigung) hergestellt werden. Die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen wurde vom Landkreis Riesa-Großenhain in Aussicht gestellt.

Der Petent begehrt den baldigen Baubeginn im besonderen, weil ihm bekannt ist, dass dieser Abschnitt der S 81 als Umleitung für die B 101 genutzt werden soll, wenn diese, wie ursprünglich geplant, wegen eines Ausbauvorhabens voll gesperrt werden muss.

Der im Dezember des vergangenen Jahres vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt 2003/2004 wurde neben dem Zwang zur Einsparung unter dem Gesichtspunkt aufgestellt, möglichst umfassend Europa- bzw. Bundesmittel nutzen zu können. Die hierzu erforderlichen Eigenmittel binden auch im Staatsstraßenbau einen erheblichen Anteil der Haushaltsansätze. Weil zudem Verpflichtungen der Vorjahre die verbleibenden Mittel des Straßenbauhaushaltes dieses Jahres vollständig in Anspruch nehmen, besteht kaum ein finanzieller Spielraum für den Beginn neuer Baumaßnahmen.

Wegen der relativ geringen Kosten – die Gesamtkosten sind mit ca. 225.000,00 € veranschlagt – und wegen der Dringlichkeit des Radweges wird versucht, bei der Detailplanung des Staatsstraßenhaushaltes zumindest einen Teilansatz zu berücksichtigen.

Eine Konkurrenz mit dem Bauvorhaben an der B 101 ist auch nicht gegeben, weil im Haushalt für Bundesfernstraßen die gleichen Zwänge bestehen und weil derzeit aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes keine neuen Maßnahmen begonnen werden dürfen."

Da der Petitionsausschuss das Problem sowie die Dringlichkeit ähnlich wie die Petenten gesehen hat, wurde die Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

## 5.4 Staatsministerium für Soziales

### I. Bestattungswesen

Die Petentin führte Klimakatastrophen und Überschwemmungen auf einen hohen Schadstoffausstoß durch die Krematorien und die damit verbundene Belastung der Umwelt zurück. Im Sinne der Verhinderung weiterer Naturkatastrophen forderte sie Maßnahmen zur Abschaffung der Feuerbestattung.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 04. Juli 1994 (SächsBestG) muss jede menschliche Leiche bestattet werden. Diese Bestattung kann in Sachsen als Erd- oder Feuerbestattung erfolgen.

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 SächsBestG ist bei dem Ort, der Art und der Durchführung der Bestattung der Wille des Verstorbenen maßgebend. Eine Beschränkung ist nur bei Beeinträchtigung öffentlicher Belange, wie beispielsweise Vermeidung von Seuchengefahr oder Erfordernisse in Katastrophenfällen, zulässig.

Um die Gesundheit und das Wohl der Allgemeinheit nicht zu gefährden sowie Schäden für die Umwelt zu vermeiden, dürfen Leichen nur in solchen Einäscherungsanlagen eingeäschert werden, die ordnungsgemäß ausgestattet und behördlich genehmigt sind. Die Betreiber der Krematorien haben gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kontinuierlich ihre Anlagen zu überwachen und die entstehenden Abgase zu messen. Dabei müssen mittels Filteranlagen Grenzwerte eingehalten werden, innerhalb derer keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Um diese Abgaswerte noch zu verringern, wurde im Sächsischen Bestattungsgesetz verbindlich festgelegt, dass Einäscherungen nur in umweltverträglichen Särgen erfolgen dürfen und Implantate, die Schäden für die Umwelt hervorrufen können, vorher entfernt werden müssen.

Mit den derzeit zugelassenen Möglichkeiten der Bestattung hat der Gesetzgeber den unterschiedlichen Religionen und Traditionen im Freistaat Sachsen Rechnung getragen. Jeder sollte das Recht haben, sich innerhalb der Vorschriften nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen bestatten zu lassen. Die normative Festschreibung nur einer bestimmten Bestattungsform wäre mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Artikel 4 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Eine Verteuerung der Einäscherung als Anreiz zur Erdbestattung kann durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales (SMS) nicht durchgesetzt werden. Zum einen hat das SMS keinen Einfluss auf die Gebühren der Krematorien oder Bestattungsunternehmen und zum anderen würde dadurch eine von mehreren kulturellen Traditionen unzulässigerweise privilegiert.

Auch die Feuerbestattung hat in Sachsen eine lange Tradition. Durch die bestehende Pflicht zur Verwendung von umweltverträglichen Materialien - sowohl bei Erd- als auch bei Feuerbestattung - sowie durch die regelmäßig stattfindenden Kontrollen der Krematorien hinsichtlich der vorgegebenen Grenzwerte für Abgase wird den Belangen des Umweltschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Durch die Einäscherungen werden somit keine spürbaren Auswirkungen auf die Atmosphäre hervorgerufen. Ein Zusammenhang von Einäscherungen und Naturkatastrophen, wie beispielsweise Überschwemmungen, ist in keiner Weise wissenschaftlich nachgewiesen.

Es wurde daher keine Veranlassung gesehen, die Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Petentin zu betreiben.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

## II. Ausschluss aus AOK Sachsen

Der Petent wünschte die Wiederaufnahme in eine Gesetzliche Krankenkasse.

Der Petent war freiwillig bei der AOK Sachsen krankenversichert. Da er die Beiträge für die Monate September und Oktober 2002 nicht zahlen konnte, hatte die AOK Sachsen zum 15.12.2002 seine freiwillige Mitgliedschaft beendet. Deshalb wurde ihm auch die Aufnahme in eine andere Gesetzliche Krankenkasse verweigert. Eine private Krankenversicherung kam wegen seines Gesundheitszustands nicht in Betracht. Der Beitragsrückstand wurde nach Angaben des Petenten zwischenzeitlich ausgeglichen.

Die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) endet nach § 191 Abs. 3 SGB V „mit Ablauf des nächsten Zahltags, wenn für zwei Monate die Beiträge trotz Hinweises auf die Folgen nicht entrichtet wurden“. Damit ist auch die Versicherung bei einer anderen Krankenkasse nicht mehr zulässig, da die freiwillige Versicherung nur in den gesetzlich vorgegebenen Fällen begründet werden kann.

Dem Petenten wurde die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft zum 15.12.2002 mit Bescheid der AOK Sachsen vom 27.11.2002 bekannt gegeben. Da bis zur festgesetzten Nachfrist der Beitragsrückstand nicht ausgeglichen war, wurde der Ausschluss zum 15.12.2002 wirksam.

Der Petent hat dagegen am 14.01.2003 Widerspruch erhoben und die Gründe des Zahlungsrückstands nachvollziehbar erläutert. Die AOK Sachsen hat nach rechtlicher Prüfung dem Widerspruch abgeholfen. Der Petent war also weiterhin bei der AOK Sachsen versichert. Er konnte unter Beachtung der Kündigungsfristen auch andere gesetzlichen Krankenkassen wählen.

Das Anliegen des Petenten wurde damit erfüllt.

## III. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit- bzw. Berufsunfähigkeit

Der Petent begehrte die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Landesversicherungsanstalt (LVA) Sachsen.

Der Petent beantragte mit Datum vom 17.4.2001 bei der LVA Sachsen eine Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 01.10.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2002 wurde der Antrag des Petenten abgelehnt, weil nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) der LVA Sachsen für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein täglich mindestens sechsstündiges Leistungsvermögen besteht. Bezüglich des Hauptberufs – selbstständiger Modellbauer – wurde das Leistungsvermögen mit 3 bis unter 6 Stunden täglich einge-

schätzt. Von der LVA Sachsen wurde der Petent auf den Verweisungsberuf des Hausmeisters verwiesen.

Mit Datum vom 29.07.2002 hatte der Petent Klage zum Sozialgericht Chemnitz erhoben.

Der Anspruch auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente bestimmt sich nach § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Es war zu prüfen, ob der Versicherte entsprechend seinem (Rest-) Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 43 Abs.1 und 2 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nach § 43 Abs. 3 SGB VI ist dagegen nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach der Einschätzung durch den SMD der LVA Sachsen konnte der Petent noch mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI lagen damit nicht vor.

Da der Versicherte vor dem 02.01.1961 geboren wurde, fiel er unter die mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 geschaffene Vertrauensschutzregelung und genoss die modifizierte Berufsschutzregelung für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.01.2001 das 40. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Für diesen Personenkreis war nach § 240 SGB VI weiterhin ein evtl. Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu prüfen. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Bei Berufsunfähigkeit hat der Leistungsträger zusätzlich zu prüfen, ob dem Versicherten die Aufnahme einer anderen Tätigkeit (Verweisungstätigkeit) objektiv und subjektiv zuzumuten ist.

Objektiv zumutbar heißt, die Tätigkeit muss den Kenntnissen und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen und darf ihn körperlich und geistig nicht überfordern. Subjektiv zumutbar ist die Verweisungstätigkeit, wenn sie keinen unzumutbaren sozialen Abstieg bedeutet. Dies ist im Rahmen des von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten „4-Stufen-Schemas“ zu prüfen.

Objektive und subjektive Bewertungskriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, ansonsten ist die Verweisung unzulässig. Verweisungsberuf darf nur eine tatsächlich existierende Tätigkeit sein, die zudem konkret benannt werden muss und für die Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in nennenswerter Anzahl zur Verfü-



gung stehen müssen. Arbeitsmarkt i.S. dieser Regelung ist das gesamte Bundesgebiet. Wer im Verweisungsberuf noch mindestens sechs Stunden täglich tätig sein kann, hat keinen Rentenanspruch.

Die LVA Sachsen hat den Petenten aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit – Modellbauer – in die Gruppe der Facharbeiter eingestuft.

Damit war der Petent, wie der Versicherungsträger im Bescheid über die Ablehnung der Rentengewährung zutreffend festgestellt hat, in die Gruppe der Facharbeiter sowie in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter verweisbar. Die LVA Sachsen hatte als Verweisungsberuf die Tätigkeit des Hausmeisters benannt. Die Tätigkeit des Hausmeisters sei mit der Berufserfahrung eines Modellbauers nach einer überschaubaren Einarbeitungszeit ausführbar. Sie umfasste kaum körperlich schwere Arbeiten, kaum Arbeiten im Freien und in extremer Körperhaltung. Die Entlohnung erfolgte ähnlich der der Facharbeiter.

Das Risiko der Vermittlung eines entsprechenden Arbeitsplatzes trägt nicht der Rentenversicherungsträger, sondern die Bundesanstalt für Arbeit.

Im Zuge der Vorbereitung der Verhandlung vor dem Sozialgericht Chemnitz wurde das Gutachten des SMD vom zuständigen Richter – entgegen der Auffassung der LVA Sachsen - so ausgelegt, dass der Petent nur noch „ausschließlich leichte Tätigkeiten“ ohne volle Einsetzbarkeit der Hände ausüben kann. Das Gericht hat sich deshalb mit der Frage eines Vergleichsangebots an die LVA Sachsen gewandt. Um die unterschiedlichen Auffassungen zum Leistungsvermögen des Petenten auszuräumen, wurde der SMD nochmals um eine medizinische Einschätzung gebeten. Erst danach konnte bei der LVA Sachsen entschieden werden, ob ein Vergleichsangebot abgegeben wird.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Sachsen hatte mit Schreiben vom 05.03.2003 mitgeteilt, dass der Rechtsstreit zwischen dem Petenten und der LVA Sachsen vor dem Sozialgericht Chemnitz durch Vergleich beendet wurde.

Die LVA Sachsen hatte ein Vergleichsangebot über den Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zum 17.04.2001 und eine Leistungsbewilligung ab 01.05.2001 unterbreitet. Der Petent hatte das Vergleichsangebot mit Schreiben vom 19.02.2003 angenommen.

Damit wurde der Petition abgeholfen.

#### IV. Tiertransporte

Die Petition war darauf gerichtet, die Transportdauer für Schlachttiere zum Schlachthof und die Wartezeit der Tiere bis zur Schlachtung drastisch zu verkürzen. Die Petentin kritisierte, dass Tiere über lange Transportwege beispielsweise aus entfernten Bundesländern nach München gebracht werden, um dort geschlachtet zu werden. Sie resümierte, dass diese Vermarktungsgepflogenheiten aus den unterschiedlichen Fleischpreisen resultieren, die in den verschiedenen Schlachthöfen gezahlt werden und forderte eine Angleichung der Handelspreise. In dieser Preisangleichung sah die Petentin einen Weg, dass Schlachttiere nicht mehr so weit transportiert werden müssen. Sie forderte eine Begrenzung der Transportentfernungen auf maximal 80 km und die Anlieferung der Tiere auf den Schlachthöfen erst unmittelbar vor der Schlachtung. Ergänzend forderte die Petentin die Schaffung einer Rechtsnorm für

eine Mehrkostenpauschale in Höhe von 0,40 EUR pro gefahrenen Kilometer bei Le-bendtiertransporten.

Die Vermarktung der Schlachttiere wird im freien Handel realisiert. Die Tierbesitzer und/oder Viehhändler unterhalten mitunter vertragliche oder andere feste Verkaufsbeziehungen, wobei die räumliche Entfernung zwischen Tierherkunftsort und Schlachtstätte eine untergeordnete Rolle spielt. Der Tiertransport und die Transportzeit ist im nationalen Tierschutzrecht in der Tierschutztransportverordnung geregelt. In ihrer Neufassung vom 11. Juni 1999 wird in § 24 die Transportzeit im Inland auf acht Stunden begrenzt. Dazu legt die Verordnung die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Versorgung der Tiere während des Transportes fest. Die Versorgung und Betreuung der Schlachttiere nach Ankunft in der Schlachtstelle/dem Schlachthof ist gemäß §§ 17 und 18 der Tierschutz-Schlachtverordnung zu gewährleisten. Der Vollzug der Tierschutz-Transportverordnung und Tierschutz-Schlachtverordnung, d. h. die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an einen Tiertransport und die Schlachtung, obliegen den zuständigen Veterinärbehörden.

Im Freistaat Sachsen sind derzeit noch zwei größere gewerbliche Schlachtbetriebe tätig. In beiden Betrieben kommen nahezu ausschließlich Schlachttiere sächsischer Erzeuger zur Schlachtung. Daher traten die in der Petition geschilderten Probleme infolge langandauernder Transporte nicht auf.

Das von der Petentin geforderte Verbot von Tiertransporten über 80 km ist gleichwohl auch unter den hiesigen Bedingungen völlig unrealistisch, da selbst innerhalb Sachsens Entfernungen bis zu 250 km bei Schlachtieranlieferungen zurückzulegen sind.

Die von der Petentin erhobene Forderung, dass die Anlieferung von Schlachttieren erst erfolgen dürfe, wenn die Schlachtung beginnt, ist ebenfalls unrealistisch. Eine Verwirklichung würde den Wegfall von Ausruhezzeiten für die Schlachttiere bedeuten, was gleichermaßen negative Folgen für die Fleischqualität und den gesundheitlichen Verbraucherschutz haben kann und letztlich auch dem Tierschutzanliegen kaum dienlich ist. Zudem ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Schlachttieruntersuchung eine Aufstallung der Tiere, verbunden mit einer gewissen Ruhe- und Eingewöhnungsphase, unerlässlich.

Eine Anpassung der Fleischpreise im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland könnte grundsätzlich nur durch den Bund vorgenommen werden. Andererseits könnten die Länder Vereinbarungen über die Höchstabgabepreise bzw. Preisfestlegungen treffen, um zu einheitlichen Fleischpreisen in Deutschland zu gelangen. Eine solche Preisfestlegung ist dem deutschen Recht zwar nicht gänzlich fremd, jedoch ist die Preisfreiheit als das Recht, einen knappheitsbezogenen Preis auszuhandeln, im Rahmen der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt (BVerfGE 70, 1, 25). Mit einem solchen marktwirtschaftlichen System sind Preisfestschreibungen grundsätzlich unvereinbar. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden und überragend wichtigen Gründen des Allgemeinwohls zulässig.

Darüber hinaus würde eine Preisfestschreibung auch den Wirtschaftsgrundsätzen der Europäischen Gemeinschaft widersprechen und wäre damit nicht durchsetzbar. Ein deutscher Alleingang hätte schließlich einen weitergehenden Fleischimport und

damit eine wesentliche Verlängerung der Transportwege zur Folge. Eine Preisangleichung in Deutschland hätte darüber hinaus keine Auswirkungen auf Tiertransporte im Ausland und würde wahrscheinlich zu deren Ausweitung führen.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Im Tierschutzrecht gibt es keine Grundlage, auf der eine Begrenzung der Transportwege für Schlachttiere auf maximal 80 km möglich wäre. Eine Weiterentwicklung der Rechtsnormen für den Tiertransport wird auf EU-Ebene diskutiert. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 22.06.2001 u. a. die Zielstellung formuliert, die erlaubte Transportzeit für Tiertransporte auf vier Stunden zu verkürzen. Dieser Beschluss ist im Januar 2003 erneut vom Agrarausschuss für die Diskussion in der EU-Kommission aufgegriffen worden.

Hinsichtlich der Zustände am Münchner Schlachthof konnte von hier aus kein Urteil abgegeben werden.

Zum Verweis der Petentin auf die Transportzeiten in Österreich wurde angemerkt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 11. Mai 1999 das Tiertransportgesetz von Österreich de facto außer Kraft gesetzt hat. Über die Erhebung einer Mehrkostenpauschale in Höhe von 0,40 EUR pro gefahrenen Kilometer bei Lebendtiertransporten lagen keine Informationen vor.

## **5.5 Staatsministerium für Kultus**

### **I. Verletzung der Berufsschulpflicht**

Der am 04.03.1985 geborene Petent war im Schuljahr 2001 / 2002 Schüler einer privaten Ersatzschule. Am 27.05.2002 blieb er krankheitsbedingt dem Unterricht fern. Nach eigenen Angaben legte er bereits am Folgetag eine ärztliche Bescheinigung als Entschuldigung für den Fehltag vor, was der Schulträger bestreitet.

Der Schulträger beantragte aufgrund der angenommenen Fehlzeit daher beim Landratsamt Leipziger Land (Ordnungsamt) die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens wegen Verletzung der Berufsschulpflicht. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Petent mit Schreiben vom 07.10.2002 angehört.

Zum Nachweis des krankheitsbedingten und damit entschuldigenden Verhinderungsgrundes übersandte der Petent dem Landratsamt eine am 09.10.2002 ausgestellte und als „Duplikat“ bezeichnete ärztliche Bescheinigung für den Fehltag am 27.05.2002.

Das Landratsamt Leipziger Land erstellte mit Datum vom 05.11.2002 einen Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 43,12 € (Bußgeld, Gebühr und Auslagen). Darin wurde das ärztliche Attest vom 09.10.2002 unter Bezugnahme auf § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung – SBO) vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565) als verspätet zurückgewiesen.

Ausweislich der in § 2 Abs. 1 SBO enthaltenen Regelung ist die Entschuldigungspflicht spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich gegenüber der Schule zu erfüllen.

Mit der vorliegenden Petition begehrte der Petent die Aufhebung des ihn belastenden Bußgeldbescheides.

Für die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ist unwesentlich, zu welchem Zeitpunkt der Petent das ärztliche Attest vorgelegt hat, denn das Landratsamt hat sich in seinem Bußgeldbescheid bereits auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage berufen.

Gemäß § 1 Abs. 1 SBO ist der Anwendungsbereich der Schulbesuchsordnung auf Schüler öffentlicher Schulen beschränkt. Für Schüler privater Ersatzschulen findet die SBO folglich keine Anwendung. Gleiches gilt hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 SBO enthaltenen zeitlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Entschuldigung schulischer Fehlzeiten. Der vorliegende Bescheid war daher rechtswidrig.

Das Staatsministerium für Kultus hat die Aufhebung des Bescheids in einem entsprechenden Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig umgehend veranlasst.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage konnte daher nach Auffassung des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages der Petition abgeholfen werden.

## **5.6 Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst**

### **I. Erhalt des Studentenwohnheimes in Tharandt**

Mit Schreiben vom 21.07.2002 wandte sich der Petent mit folgender Bitte an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages:

Der Petent begehrte die Erhaltung des Studentenwohnheimes in Tharandt, das nach einer Entscheidung des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Dresden infolge der Streichung von Zuschüssen für Betriebskosten und Investitionsmaßnahmen ab 2003 durch das Land Sachsen zum 31.03.2003 geschlossen werden sollte.

Er verwies ausdrücklich auf die hohe Belegungsrate im Vergleich mit anderen Wohnheimen. Außerdem begründete der Petent seine Forderung mit der massiven Degradierung des Studienstandortes Tharandt, mit hohen und zudem unnötigen Belastungen der Studenten durch Pendeln zwischen den Orten Dresden und Tharandt sowie mit dem Wegfall der Studentenkultur und des Studentenclubs, die eine Schließung des einzigen Wohnheimes zur Folge hätte.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) nahm zu der o.g. Petition wie folgt Stellung:

„Die Entscheidung des Verwaltungsrates des Studentenwerkes ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit, auf die das SMWK keinen direkten Einfluss ausüben kann. Das Studentenwerk hat sich offenbar bei seiner Entscheidung von der Tatsache leiten lassen, dass das Studentenwohnheim im Jahresdurchschnitt nur zu 83% ausgelastet und seit Jahren keine Kostendeckung gegeben ist. Es ist nicht abzusehen, dass sich die Ertragslage in den nächsten Jahren verbessern wird.“

Aufgrund der infolge des Hochwassers fehlenden Bahnverbindung von Dresden nach Tharandt beabsichtigte das Studentenwerk nunmehr, das Wohnheim erst zum

31.03.2004 zu schließen. Zur Verbesserung der Ertragslage hatte das SMWK eine Sonderzuwendung von 30.000 € bereitgestellt. Die Monatsmieten wurden um 10 € pro Bett erhöht und Zweibettzimmer geschaffen. Dadurch erhoffte sich das Studentenwerk eine höhere prozentuale Auslastung des Wohnheimes bis 2004.

Die Liegenschaftsverwaltung beabsichtigte dennoch, die Nutzung des Gebäudes als Wohnheim ab 2004 und für Hochschulzwecke Ende 2005 aufzugeben. Danach soll die Immobilie, die im Eigentum des Freistaates steht, veräußert werden. Die Liegenschaftsverwaltung suchte seinerzeit nach einem kleineren Objekt, das künftig als Wohnheim genutzt werden könnte. Nach ersten Objektbegehungen zeichnete sich aber ab, dass höchstens ein Wohnheim mit 15 bis 20 Plätzen als Ersatz geschaffen werden soll.

Dies ist angesichts der 700 eingeschriebenen Studenten unverständlich. Selbst das vorhandene Wohnheim mit ca. 100 Plätzen reichte bei weitem nicht aus, um die Wohnprobleme der Forststudenten zu lösen. Eher wäre hier an Erweiterung statt Abbau der einzigen Wohnheimplätze zu denken. Auch die Immobilie an sich versprach am jetzigen Markt eher Verluste als Gewinne bei ihrer Veräußerung, so dass die Verfahrensweise hier rational nicht nachvollziehbar war.

Das Studentenwerk hat die Stadt Tharandt aufgefordert, sich an den ungedeckten Betriebskosten zu beteiligen. Dies wolle die Stadt auch gern mittragen, bestätigte der Bürgermeister. Jedoch investiere er nicht in ein Objekt, das kurzfristig ohnehin geschlossen werden soll. Sofern das Studentenwerk von seinen Schließungsabsichten zurücktritt und eine langfristige Weiternutzung des Gebäudes als Studentenwohnheim erkennbar wäre, gewährt der Bürgermeister gern Unterstützung.

Die Staatsregierung wurde deshalb aufgefordert, in Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt in Verhandlungen mit dem Studentenwerk sowie der Stadt Tharandt zu treten. Ziel der Verhandlungen sollte eine Kompromisslösung sein, die einen Wohnheimbetrieb in der Stadt Tharandt mindestens in der jetzt vorhandenen Größenordnung gewährleistet.

## **6 Einlegung einer Petition durch E-Mail?**

Derzeit können Petenten nicht davon ausgehen, dass ein von ihnen per E-Mail übermitteltes Anliegen zur Einleitung des Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag führt. Artikel 35 der Sächsischen Verfassung gibt jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Das Petitionsverfahren beim Sächsischen Landtag (wie auch beim Deutschen Bundestag und den übrigen Landtagen) ist ein schriftliches Verfahren. Die Zusendung einer Petition kann per Brief oder per Fax erfolgen, wie auch die Erläuterungen auf der Internetseite des Sächsischen Landtages verdeutlichen. Brief oder Fax setzen eine persönliche Unterschrift voraus, so dass aus Rechtsgründen keine Petition per E-Mail eingereicht werden kann. Dies führte auf der Tagung in Kiel (siehe unter 8.4) zu kontroversen Diskussionen, ob diese rechtliche Auffassung zutreffend, und gegebenenfalls, ob eine Änderung der rechtlichen Bedingungen wünschenswert und möglich ist. Während die Teilnehmer der Tagung hier zu keinem eindeutigen Votum fanden, kam der Referent der Tagung, Herr Ministerialrat Dr. Schmitz vom Bundesinnenministerium zu dem Ergebnis, dass keine Rechtsgründe vorlägen, eine mittels einfacher E-Mail eingelegte Petition als nicht ordnungsgemäß zu behandeln. So wurde zumindest Einigkeit dahingehend erzielt, dass Gesetzesänderungen, insbesondere der verfassungsrechtlichen Normen, nicht notwendige Voraussetzung für das Einreichen einer Petition per E-Mail darstellen. Im Übrigen bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Im Hinblick auf die stetige Verbreitung der neuen Medien in allen Bevölkerungsschichten kann jedoch in der neuen elektronischen Form der Einreichung einer Petition insgesamt eine weitere Vereinfachung des Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger erwartet werden. Allerdings sollte eine hinreichende Sicherheit über die Identität des Petenten bestehen und der Schutz seiner persönlichen Daten im Verfahrensablauf gesichert sein.

## **7 Die Darstellung des Petitionsausschusses in der Öffentlichkeit**

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nutzt sehr intensiv verschiedene Möglichkeiten, um die Bürgerinnen und Bürger über ihr in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankertes Petitionsrecht, aber auch das Petitionsverfahren und den Petitionsausschuss zu informieren. Permanent präsent ist der Petitionsausschuss im Internet unter [www.landtag.sachsen.de](http://www.landtag.sachsen.de). Im vorliegenden Berichtszeitraum hat der Sächsische Landtag seine Internetseiten zum Thema „Petitionen“ neu gestaltet. Auf den Internetseiten wird den Nutzern dargestellt, wie und in welchen Fällen sich die Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss des Landtages mit der Bitte um Hilfe wenden können. Im Mittelpunkt stehen nunmehr praktische Hinweise für das Einreichen einer Petition. Dabei wird auch erstmalig ein Formblatt zum Schreiben einer Petition angeboten.

Weiterhin kann man sich über das Petitionsverfahren, das Petitionsrecht und seine Geschichte informieren. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 1997 - 2002 sowie auch der jetzige für 2003 sind unter der genannten Adresse des Landtages über die Internetseite des Petitionsausschusses erreichbar. Interessante Beispiele aus der Arbeitspraxis des Ausschusses und aktuelle Bekanntmachungen runden das Angebot ab. Die Internetseite wird fortlaufend aktualisiert.

Ebenso informieren Faltblätter die Bürgerinnen und Bürger über das Petitionsrecht, insbesondere über die Arbeit des Petitionsausschusses. Das Faltblatt erhalten die Bürgerinnen und Bürger im Landtag oder wird ihnen auch kostenfrei übersandt.

Auch bei dem Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Kiel (siehe unter 8.4) sowie bei dem Treffen der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Sächsischen Landtages und des Landtages von Nordrhein Westfalen am 8. Dezember 2003 in Düsseldorf war die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein zentrales Thema. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages stellte dabei die derzeitigen Komponenten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dar, aber auch neue mögliche Perspektiven. Bei alledem wird deutlich, dass sich der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages hier schon in die richtige Richtung bewegt, aber auch, dass noch eine weite Strecke vor ihm liegt, um diesen Auftrag zugunsten der Bürgerinnen und Bürger angemessen bewältigen zu können. Dabei muss – wie auch die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in ihrem Einführungsreferat hervorhob – den Beteiligten jederzeit bewusst sein, dass bereits jedes Telefonat und jede Beschlussempfehlung eines Petitionsausschusses eine Form der Öffentlichkeitsarbeit darstellt. Zu den Voraussetzungen einer guten Öffentlichkeitsarbeit zählt deshalb im besonderen Maße der Umgang mit der Sprache. Verstanden wird der Ausschuss nur, wenn er sich einfach, klar und verständlich ausdrückt und sich nicht hinter einem Juristen- oder Verwaltungsdeutsch versteckt. Nur so wird deutlich, dass der Petitionsausschuss als unabhängiger Sachwalter der Petenten auftritt und nicht ein Anhängsel der Verwaltung ist. Der Petitionsausschuss muss bei seiner täglichen Arbeit immer bedenken, dass die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses nicht erst bei den Medien anfängt, sondern schon bei dem täglichen Umgang mit den Petenten.

## **8 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Im nationalen und internationalen Bereich ist eine Vielzahl von Einrichtungen mit der Kontrolle des staatlichen Verwaltungshandelns beschäftigt. In den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 2003, hat sich die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Petitionswesens erheblich verstärkt. Zum einen wird die aktuelle Diskussion geprägt von der Suche nach möglichst effektiven Organisationsstrukturen zur Sicherung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Zum anderen wird versucht, erfolgreiche Strategien zur Behandlung der in allen europäischen Ländern auftretenden Problemfelder zu entwickeln.

Im Kern geht es um die Frage, ob die Rechte der Bürgerinnen und Bürger besser durch einen Parlamentsausschuss oder durch Bürgerbeauftragte, Ombudsleute, Volksanwälte und Ähnliches oder eine Kombination beider gewahrt werden können. Bei näherer Betrachtung des Petitionswesens in den europäischen Ländern ist festzustellen, dass die Behandlung von Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Ländern aufgrund der traditionellen Entwicklung und gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich sehr differenziert ist. Abgesehen von den unterschiedlichen Möglichkeiten der Behandlung einer Petition durch einen Parlamentsausschuss oder durch eine Einzelperson ist festzustellen, dass die in verschiedenen europäischen Ländern installierten Bürgerbeauftragten, Ombudsleute, Volksanwälte u.s.w. mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet sind. Eine Vereinheitlichung des Petitionswesens in den verschiedenen europäischen Ländern ist in jedem Fall nicht in Sicht und wird auch nicht angestrebt. Jedes Land muss hier seinen Weg finden, wozu aber der internationale Gedankenaustausch einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Nachfolgend sollen einige Institutionen vorgestellt werden, mit denen der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in regelmäßigem Kontakt steht:

### **8.1 Europas Ombudsleute und Petitionsausschussvorsitzende weilten in Valencia**

Vom 9. bis 11. April 2003 weilten die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Angela Schneider (PDS) und der stellvertretende Vorsitzende, Gerhard-Hartmut Götz (CDU) auf Einladung des Europäischen Ombudsmann Instituts zu einer gemeinsamen Konferenz in Valencia (Spanien). Der sächsische Petitionsausschuss ist nunmehr seit über sechs Jahren Mitglied in dieser europäischen Vereinigung und konnte bislang aufgrund des gut funktionierenden Erfahrungsaustauschs und durch entstandene Kontakte seine Arbeit intensivieren. Die Tagung stand im Zeichen des zusammenwachsenden Europas und der sich daraus entwickelnden neuen Qualität der Bürgerbegehren, Eingaben und Petitionen. Europäische Verfassung, Immigration und Asylrecht, Umweltschutz und Transparenz sowie der Zugang zu Dokumentationen der öffentlichen Verwaltung seien als Stichworte genannt. Um in all diesen Bereichen die Wirkung bis auf Länderebene abzusichern, bedarf es einer Ausstattung mit einheitlichen Prüfverfahren, die es ermöglichen, im Bedarfsfall dem Einzelnen zu Gerechtigkeit zu verhelfen. Petitionen gelten europaweit als Schnittstellen zwischen Bürgern, Kommunen, Ländern und Europäischer Union. Seit längerem zeichnet sich ab, dass sich die Bürger ihrer Verpflichtung im Interesse der Zukunft aller immer be-



wusster werden. Dass diese Verpflichtung seitens des Europäischen Konvents Hochachtung findet, drückt sich in der Aufnahme des Petitionsrechts in die Charta der Grundrechte aus.

## **8.2 Informationsreise des Petitionsausschusses nach Helsinki**

In der Zeit vom 24. bis 29. Mai 2003 war der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages zu seiner einmal in jeder Wahlperiode stattfindenden Informationsreise unterwegs. Ziel war es, sich vor Ort in Helsinki insbesondere über das Ombudsmannsystem in Finnland zu informieren sowie Fragen der Angelegenheiten von Minderheiten und Ausländern zu erörtern und entsprechende Institutionen zu besuchen. Dabei führte das Besuchsprogramm zu einem beachtlichen Erkenntniszuwachs für die gegenwärtige und künftige Tätigkeit des sächsischen Petitionsausschusses. Die hierbei geführten zahlreichen Gespräche zeigten in anschaulicher Weise die Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede der Bürgerarbeit Finnlands sowie die des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages. Besonderer Erwähnung bedürfen hier die Gespräche mit der Justizbeauftragten des finnischen Parlaments und dem finnischen Justizkanzler.

## **8.3 Einladung des Ombudsmanninstituts nach Innsbruck**

Am 26. Juni 2003 folgte die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages, Angela Schneider (PDS), einer Einladung des Ombudsmanninstituts zu einem Symposium zur Rolle des Ombudsmanns in alten und neuen Demokratien nach Innsbruck. Veranstaltet wurde die Tagung vom Institut für öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft gemeinsam mit dem Europäischen Ombudsmanninstitut und dem Landesvolksanwalt von Tirol. Gemeinsam diskutierten über 100 Vertreterinnen und Vertreter der Zunft der europäischen Ombudsleute aus ganz Europa über die Funktion und Rolle des Ombudsmanns in einem demokratischen Rechtsstaat. Unter den Referenten waren namhafte Wissenschaftler und Praktiker, wie Dr. Michael Mauerer aus Wien, Prof. Antonio Papisca aus Padua, Prof. Andrej Zoll aus Krakau und der österreichische Volksanwalt Dr. Peter Kostelka.

Der Ombudsmann, dessen Wurzeln in Schweden liegen, ist nicht leicht zu definieren. Eine allgemein anerkannte Beschreibung gibt es nicht. Grund dafür sind die unterschiedlichen kulturellen, sozialen, zeitgeschichtlichen, politischen, wirtschaftlichen und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Entwicklungen. Ein Blick auf die europäischen Ombudsleute lässt aber folgende Definition zu: Ein Ombudsmann ist ein von einer gesetzgebenden Körperschaft eingerichtetes, von der Exekutive unabhängiges, staatliches Kontrollorgan der Verwaltung. Der Ombudsmann – Volksanwalt, Bürgerbeauftragter, Menschenrechtsbeauftragter sind andere Bezeichnungen – ist aus der rechtsstaatlichen Demokratie in vielen Staaten nicht mehr wegzudenken. Zu den Hauptaufgaben zählen die Gewährleistung der Menschenrechte und die Sicherung der Legitimation des Rechts. Im Rahmen des Symposiums wurden die unterschiedlichen Probleme, mit denen die Ombudsmänner bei ihrem Einsatz für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechtsschutz in den einzelnen Ländern konfrontiert sind, diskutiert.

#### **8.4 Die Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder**

Vom 14. bis 15. September 2003 folgten die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Angela Schneider (PDS), und ihr Stellvertreter Gerhard Hartmut Götzel (CDU) einer Einladung des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, zu einer gemeinsamen Tagung nach Kiel. Seit nunmehr 30 Jahren finden im Zweijahresrhythmus die gemeinsamen Beratungen der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder statt, um über Probleme zu sprechen, die bei Petitionen in Bund und Ländern auftreten. Diese Beratungen haben sich als äußerst konstruktiv und hilfreich im Hinblick auf die Bewältigung der Alltagsarbeit in den Ausschüssen erwiesen. Erstmals waren zu dieser Tagung die Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas eingeladen. Die Tagung stand somit auch im Zeichen des zusammenwachsenden Europas und der sich daraus entwickelnden neuen Qualität der Bürgerbegehren, Eingaben und Petitionen. Als Stichworte seien u. a. die Themen der Tagung „Das Petitionsrecht im Entwurf der Europäischen Verfassung“ oder „Die enge Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten im deutschsprachigen Raum Europas“ genannt. In diesen Beiträgen wurde deutlich, dass Petitionen schon heute europaweit als Schnittstellen zwischen Bürgern, Kommunen, Ländern und Europäischer Union gelten. Als äußeres Zeichen darf in diesem Zusammenhang sicherlich auch die Anwesenheit des Europäischen Bürgerbeauftragten, Prof. Dr. P. Nikiforos Diamandouros gewertet werden. Schon seit längerem zeichnet sich ab, dass sich die Bürger ihrer Verpflichtung im Interesse der Zukunft aller immer bewusster werden. Die sich anschließende rege Diskussion aller Tagungsteilnehmer zeigte, welcher wichtigen Baustein der Politik die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Weg zu mehr Bürgernähe darstellt.

Abschließend seien noch einige Tagungspunkte erwähnt, die wie alle übrigen Themen auch einen aktuellen Bezug zu den Problematiken aufweisen, welche sich die Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder bereits jetzt oder in näherer Zukunft annehmen müssen, wie etwa die Behandlung von Petitionen, die per E-Mail eingehen; auf dieses Problem wurde bereits gesondert unter Punkt 6. hingewiesen. Weitere Themen der Beratung waren die Erhöhung der Sicherheitsstandards in Schulbussen, die Frage von einer länderübergreifenden Parkerlaubnis für Behindertenparkplätze, die Rückführung von Roma nach Serbien und Montenegro sowie die Aufnahme der Verpflichtung zur Anbringung von Rauchmeldern in Privatwohnungen in die Landesbauordnungen.

Das nächste Treffen findet 2005 in Berlin statt.

#### **8.5 Der Europäische Bürgerbeauftragte und das Europäische Parlament**

Weitgehend unbeachtet ist bisher das den Unionsbürgern durch den EG-Vertrag eingeräumte Petitionsrecht. Nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 195 Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (EGV) kann sich jeder Bürger der Union, so auch die Bürgerinnen und Bürger Sachsens, sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedsstaat allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen an einen vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten wenden. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist seit dem 1. April 2003 Prof. Dr. P. Nikiforos Diamandouros. Das Parlament ernannte 1995 den ersten Europäischen Bürgerbeauftragten. Der europäische Bürgerbeauftragte unter-

sucht Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Institutionen der Europäischen Union. Zu den Organen zählen zum Beispiel die Europäische Union und das Europäische Parlament. Die Europäische Umweltagentur und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind beispielsweise Institutionen der Union, deren Tätigkeit er untersuchen kann. Lediglich der Europäische Gerichtshof und das Gericht erster Instanz in deren Rechtsprechungstätigkeit fallen nicht in sein Mandat. Die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten stützen sich gewöhnlich auf Beschwerden, jedoch kann er auch Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten.

Der Bürgerbeauftragte kann keine Beschwerden gegen nationale, regionale oder lokale Behörden untersuchen. Dies gilt auch für Beschwerden, die sich auf EU-Angelegenheiten beziehen. Ausgeschlossen sind beispielsweise Regierungsdienststellen, Staatsorgane, Land- und Kommunalräte, Ausländerbehörden oder Krankenkassen. Der Bürgerbeauftragte ist keine Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nationaler Gerichte und Bürgerbeauftragter. Der Bürgerbeauftragte kann keine Beschwerden gegen Firmen und Privatpersonen untersuchen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über mangelhafte oder ausbleibende Verwaltungstätigkeit. Viele der beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerden beziehen sich auf Verzögerungen, Mangel an Transparenz oder die Verweigerung des Zugangs zu Informationen. Einige beziehen sich auf das Arbeitsverhältnis zwischen den europäischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern, auf Personaleinstellung und Personalauswahlverfahren. Andere beziehen sich auf Vertragsverhältnisse zwischen den europäischen Einrichtungen und Privatfirmen.

Wenn der Bürgerbeauftragte eine Beschwerde nicht prüfen kann – beispielsweise weil sie gegen nationale, regionale oder lokale Verwaltungen gerichtet ist oder weil sie sich nicht auf einen Missstand in der Verwaltung bezieht, wird er sein Bestes tun, um sie an ein Organ zu verweisen, das behilflich sein könnte. Dabei könnte es sich um einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder Petitionsausschuss handeln. So wurden in der Vergangenheit schon mehrmals an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichtete Petitionen von diesem zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages überwiesen.

Wie bereits ausgeführt kann sich jeder Unionsbürger bzw. jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. satzungsgemäßem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat beim Europäischen Bürgerbeauftragten per Post, Telefax oder – abweichend vom sächsischen Recht – auch per E-Mail beschweren. Die Beschwerde kann in Deutsch oder einer der anderen Vertragssprachen der Union verfasst sein. Ein Beschwerdeformular ist im Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich und kann ebenso von der Webseite des Bürgerbeauftragten heruntergeladen werden. Der Bürgerbeauftragte ist zu erreichen in der 1 Avenue du Président Robert Schuman B. P. 403, FR – 67001 Strasbourg Cedex (Tel.: +33(0) 388 17 23 13/ Fax: +33(0) 388 17 90 62) und im Internet unter [www.euro-ombudsman.eu.int/](http://www.euro-ombudsman.eu.int/) sowie unter seiner Mail-Adresse: [euro-ombudsman@europarl.eu.int](mailto:euro-ombudsman@europarl.eu.int).

Hinsichtlich des zu erwartenden Ergebnisses muss unterschieden werden: Es kann vorkommen, dass der Bürgerbeauftragte die von der Beschwerde betroffene Einrichtung lediglich benachrichtigen muss, um das Problem zu lösen. Falls die Angelegenheit nicht während der Untersuchung zufriedenstellend gelöst werden kann, wird der

Bürgerbeauftragte versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche den Missstand behebt und den Beschwerdeführer zufrieden stellt. Falls der Schlichtungsversuch scheitern sollte, kann der Bürgerbeauftragte eine Empfehlung abgeben, um den Fall zu lösen. Nimmt die Einrichtung diese Empfehlung nicht an, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht dazu vorlegen.

Nach Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 194 EGV hat jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedsstaat allein oder mit anderen Bürgern das Recht, in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments arbeitet eng mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammen. Beide Institutionen weisen zahlreiche Parallelen und Ähnlichkeiten auf. So besteht eine Übereinkunft zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über die gegenseitige Weiterleitung von Beschwerden, sofern dies angezeigt ist. Auch hier steht es dem Bürger frei, sich in den o. g. Angelegenheiten entweder an den Europäischen Bürgerbeauftragten oder an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu wenden, wie dies auch in einzelnen Bundesländern zwischen Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss möglich ist. Des Weiteren ist es dem Europäischen Bürgerbeauftragten gestattet, mit dem nationalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen zusammenzuarbeiten, um die Interessen der Unionsbürger besser zu schützen.

## **9 Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen**

### **Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)**

#### **Artikel 35**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

#### **Artikel 53**

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

**Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom  
11. Juni 1991  
(Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)**

**§ 1 Petitionsrecht**

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

**§ 2 Öffentlicher Dienst**

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

**§ 3 Personen in Verwahrung**

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

**§ 4 Benachteiligungsverbot**

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

**§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht

rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

## **§ 6 Weigerungsgründe**

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

## **§ 7 Anhörung**

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

## **§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse**

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

### **§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht**

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

### **§ 10 Berichtspflicht**

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

### **§ 11 Entschädigung**

Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



## **Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (Auszug, 3. Wahlperiode)**

### **§ 21 Petitionsausschuss**

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

### **§ 64 Überweisung der Petitionen**

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

### **§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

### **§ 66 Einholen von Stellungnahmen**

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages in einer Frist von sechs Wochen nach Absendedatum des Landtages abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

### **§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses**

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.

5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.

6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtages verlangt wird.

### **§ 68 Wiederbefassung**

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

### **§ 69 Erledigung**

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

## **Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)**

(In der Fassung vom 23. September 2003)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GeschO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

### **1. Rechtsgrundlagen**

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SV) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SV bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

§ 64 GeschO sieht vor, dass der Präsident die Petitionen an den Petitionsausschuss überweist. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG) offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen.

Das SächsPetAG (vgl. Art. 53 Abs. 3 SV) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

### **2. Petitionen**

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

#### **Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen**

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

### Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

### **3. Petenten**

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SV steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt der Ausschussdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

### **4. Schriftform**

Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

### **5. Verfahren**

a)

Nach § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten

und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekanntgemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Ausschussdienst des Petitionsausschusses wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Landes, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung einem Mitglied des Ausschusses (Berichterstatter) zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird. Soweit im Petitionsausschuss nach Aufgabenbereichen gegliederte Arbeitsgruppen gebildet sind, wird diese Aufgabenverteilung bei der Zuweisung der Petitionen berücksichtigt.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können vom Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem Petitionsausschussgesetz und der Geschäftsordnung, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Landes, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen von einem Fachausschuss des Landtages, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses bestimmt für die Behandlung der Petition gegebenenfalls einen Mitberichterstatter. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z.B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GeschO.

Die Berichterstatter werden durch die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses unterstützt.

e)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

f)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen

Ausschüsse richten sich nach § 67 GeschO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –  
Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;
- Berücksichtigung –  
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- Erwägung –  
Die Petition wird als nicht unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –  
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- Material –  
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- nicht abhilfefähig –  
Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe, rechtlicher oder tatsächlicher Art, entgegenstehen;
- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –  
Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen,
- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –  
Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

g)

- Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.
- Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GeschO).

## **6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen**

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

## **7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten**

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben.

Im Übrigen hat der Landtag keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Staat oder eine der Aufsicht des Landes unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. e, zweiter Absatz) Partei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Partei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Partei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag darf die Staatsregierung insoweit kontrollieren, als sie eine Dienstaufsicht über Gerichte ausübt. Er kann von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens verlangen und kann außerdem die Staatsregierung ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu ertei-



len oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

## **8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen**

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SV das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

## **9. Mitteilungen an den Petenten**

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Wird die Behandlung der Petition verzögert, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit einer Begründung versehen werden.

## **10. Akteneinsicht**

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung beinhalten,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten und
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 17 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, ist der Berichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

### **11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag**

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

## **Wichtige Adressen:**

Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragte der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäische Bürgerbeauftragte

### **BUND:**

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **BUNDESLÄNDER:**

Baden-Württemberg  
Landtag von Baden-Württemberg  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Bayern  
Bayerischer Landtag  
Ausschuss für Eingaben und Beschwerden  
Maximilianeum  
81627 München

Berlin  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
Petitionsausschuss  
Niederkirchnerstraße 5  
10111 Berlin

Brandenburg  
Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Postfach 60 10 64  
14473 Potsdam

Bremen  
Bremische Bürgerschaft  
Petitionsausschuss  
Haus der Bürgerschaft  
Am Markt 20  
28195 Bremen

### Hamburg

Eingabendienst der Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Postfach 10 09 02  
20006 Hamburg

### Hessen

Hessischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

### Mecklenburg-Vorpommern

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Petitionsausschuss  
Schloss, Lennéstraße 1  
19053 Schwerin
2. Bürgerbeauftragte des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

### Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag  
H.-W.-Kopf-Platz 1  
30159 Hannover

### Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Petitionsausschuss  
Platz des Landtages  
40221 Düsseldorf

### Rheinland-Pfalz

1. Landtag Rheinland-Pfalz  
Petitionsausschuss  
Deutschhausplatz 12  
55116 Mainz
2. Bürgerbeauftragter des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz

### Saarland

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Eingaben  
Postfach 10 18 33  
66018 Saarbrücken

### Sachsen

Sächsischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

### Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt  
Petitionsausschuss  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

### Schleswig-Holstein

1. Petitionsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
24105 Kiel
2. Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Karolinenweg 1  
24105 Kiel

### Thüringen

1. Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt
2. Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen  
Arnstädter Straße 51  
99096 Erfurt

### DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

1 avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
F – 67001 Strasbourg Cedex.